



Fragen der Freiheit

Eigentum
Steuersystem
Kommunitarismus
Neo- und
Ordoliberalismus

Heft 256
Oktober–
Dezember 2000

Die Menschen werden durch Gesinnungen vereinigt, durch Meinungen getrennt. Jene sind ein Einfaches, in dem wir uns zusammenfinden, diese ein Mannigfaltiges, in das wir uns zerstreuen. Die Freundschaften der Jugend gründen auf's erste, an den Spaltungen des Alters haben die letzteren Schuld. Würde man dieses früher gewahr, verschaffte man sich bald, indem man seine eigene Denkweise ausbildet, eine liberale Ansicht der übrigen, ja entgegengesetzten, so würde man viel verträglicher sein und würde durch Gesinnung das wieder zu sammeln suchen, was die Meinung zersplittert hat.

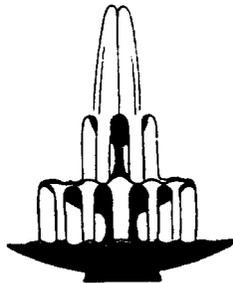
J. W. von Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 256

Oktober–Dezember 2000



seit 1957

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.
Badstraße 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (07164) 35 73
Internet: www.sffo.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Benediktus Hardorp</i>	
Steuerrecht und Gesellschaftsordnung	3–15
<i>Werner Böhmer</i>	
Eigentum als Verfassungsproblem	16–33
<i>Bernd Kleinhans</i>	
Auf der Suche nach einer neuen Gemeinschaftskultur – Der Wertezerfall in der Gegenwart aus der Sicht der Kommunitarier	34–47
<i>Andreas Renner</i>	
Die zwei »Neoliberalismen«	48–64
Die Autoren dieses Heftes	64

Steuerrecht und Gesellschaftsordnung

Können wir das Ruder herumwerfen?
Zum Reformprozeß im Steuerwesen*)

Benediktus Hardorp

I. Steuerwesen und Steuerrecht kommen aus dem Tritt!

Wenn wir bedenken, was zur Behandlung unseres Themas Anlaß gegeben hat (– und nach wie vor gibt –), so drängt sich uns der Eindruck mächtig auf: *unser Steuerwesen kommt gegenwärtig erheblich aus dem Tritt* – und dies zeigt etwas Grundsätzliches auf: es handelt sich offenbar nicht um ein zufälliges Unglück, sondern um einen *Webfehler* im System, um ein Kardinalproblem dieses Rechtsgebietes. Es wird, um alles dies deutlich zu machen, im Folgenden – und die geschilderte Lage ist zugleich weitgehend typisch für Europa und darüber hinaus – an Situationen und aktuelle Problemstellungen in der BRDeutschland angeknüpft. Wir sehen hier: die Steuereinnahmen auf dem Gebiet der Ertragssteuern sind in den letzten Jahren in erheblichem Umfang weggebrochen; mit nur schlecht als solchen getarnten Ersatzsteuern – sie werden derzeit der besseren politischen Akzeptanz halber oft als »Ökosteuern« offeriert – wird unter anderem staatlicherseits der Ausgleich gesucht (– sonst müßte man ja tatsächlich sparen!). Man möchte darüber hinaus, um wenigstens scheinbar ein Stück des Alten zu retten, die im internationalen Geld- und Kapitalverkehr schwer faßbaren Erträge aus allen möglichen Geld- oder Finanzanlagen für die Besteuerung erhalten. Dies soll durch einen allgemeinen Quellensteuerabzug oder durch Meldepflichten der Steuerverwaltungen der Staaten untereinander für derartige Einkünfte jeweiliger Ausländer geschehen. Viel Glück dabei; es wird eine würdige Aufgabe für Sisyphus! Was man eigentlich tun sollte, unterbleibt dagegen. Man fragt sich nämlich kaum, ob das Auftreten der beklagten »Mißstände« nicht vielmehr einen *Systemfehler* anzeigt, der eben diese Mißstände immer auf's Neue erzeugen wird, wenn man das Problem nicht an der Wurzel – »radikal« – angeht.

Doch es kommen noch andere Übel hinzu! Unter sozialen Gesichtspunkten beanstandet zum Beispiel die Verfassungsgerichtssprechung zunehmend eine ganze Reihe einkommensteuerlicher Besteuerungszugriffe – im Bereich der Familienbesteuerung etwa oder infolge des »Halbteilungsgrundsatzes«¹⁾ – als

*) Referat auf einem Kolloquium der Sozialwissenschaftlichen Sektion am Goetheanum am 3. Juli 2000 in Dornach.

¹⁾ Dieser Grundsatz besagt, daß die öffentlichen (Steuer-)Lasten nicht mehr als die Hälfte der erzielten Einkünfte beanspruchen dürfen.

übermäßig und daher unzulässig. Aber die Politik folgt solchen Rügen nur mit Widerwillen und meist mit mehreren Jahren Verspätung; zunächst wird »verschleppt«. Die Menschen identifizieren sich durch all dies immer weniger mit dem gegebenen Steuersystem, sondern erleben stattdessen den *Fiskus als Gegner*. Sie machen sich infolgedessen nicht klar, daß sie im Grunde genommen selbst die *Beauftragter des öffentlichen Finanzwesens* sind und sich so verstehen müßten, weil sie selber ja diese öffentlichen Aufgaben zugelassen oder gewollt haben und sie auf demokratischem Wege mitbestimmen (oder verhindern) können. Denn solche Aufgaben kann man im Grunde gesellschaftlich ja nur ernst nehmen, wenn sie auch durch entsprechende Steuern finanziert werden. Das überkommene Steuerwesen wird wegen seiner Intransparenz gegenwärtig aber nicht mehr als ein *Selbstfindungssystem der Gesellschaft* gesehen, das es dennoch ist; es wird nicht als solches anerkannt und daher in der Praxis, wo es geht, unterlaufen.

Liegt der damit angesprochene Mißstand vielleicht schon an der *Denkgebärde*, die diesem »System« vornehmlicher Ertrags- oder Einkommensbesteuerung und seinem aus diesen Steuern stammenden Zugriff zugrundeliegt? Muß das Steuerrecht nicht über die von ihm bisher hauptsächlich gestellte Frage, was der Einzelne denn *für sich selbst* getan und welches geldliche *Einkommen* er dabei für sich erzielt hat, langsam hinauskommen? Offenbart sich nicht schon in dieser Fragestellung ein Ungenügendes, Unwürdiges sogar? Gleicht die innere Geste dieses Steuerzugriffs nicht einer »gespensterhaften Fratze«, die dem Geschehen innewohnt und dem Menschen sagt: »Wir kennen dich! Du arbeitest doch in deinem Egoismus *nur für dich selbst, nicht für andere*. Darum fragen wir dich: wieviel Geld hast *du* verdient, welche (nominellen) Einkünfte hast du gehabt? An deiner Selbstzentriertheit, an deiner Selbstliebe wollen wir partizipieren! Wir machen, was aus ihr folgt, daher zur Besteuerungsgrundlage.« Zudem ist festzustellen: im Zeitalter der wirtschaftlichen Globalisierung werden die wesentlichen Steuerzugriffstatbestände: *Beschäftigung* und *Unternehmenssitze*, wo dies möglich und ökonomisch sinnvoll erscheint, zunehmend ins »steuergünstigere« Ausland *verlegt*.²⁾ Wer will solche Maßnahmen einem Unternehmen übelnehmen? Zurück bleibt die »Verlegenheit« der staatlichen Steuerverwaltung, die im Inland immer mehr »Steuersünder« produziert, ohne damit die Lage zu verbessern.

Würde sich diese Problematik, so wollen wir hier fragen, ändern, wenn wir von einem im wesentlichen auf dem *Einkommensteuergedanken* basierenden Steuerwesen zu einem *Ausgabensteuersystem* fortschreiten würden?³⁾ Würde ei-

²⁾ Vgl. vom Verfasser: Vom Wettbewerb der Steuersysteme global – und was daraus zu lernen ist. In: GOETHEANUM Nr. 33 vom 9. November 1997, S. 425 ff.

³⁾ Dies ist der grundsätzliche Hinweis Rudolf Steiners aus dem Jahre 1919 (Vortrag vom 25. Oktober 1919 in Zürich, in: Soziale Zukunft, GA 332 a)

ne solche *Ausgabenbesteuerung* – technisch als Mehrwertsteuer oder ähnlich wie diese ausgestaltet – dem Staat und uns aus der Krise helfen können? Ist insofern eine grundsätzliche Kursänderung nötig? Müssen wir das Ruder unseres Steuerdenkens herumwerfen? Wir wollen sehen. Es spricht vieles dafür, wenn auch diese steuerliche *Erhebungstechnik* sicher nicht allein die Schuld trägt – und folglich auch nicht allein die entstehenden Fragen lösen kann, oder sollte. Sehen wir uns aber zunächst die Tatbestände selbst an.

II. Wer trägt denn die Steuern?

Für die *Sachverhaltslage* sollte man sich ganz klar vor Augen stellen: Steuern werden heute entweder im (privaten) *Konsumbereich* durch Abschöpfung von Kaufkraft (Lohnsteuer, Einkommensteuer etc.) erhoben oder im *Wertschöpfungsstrom* (Unternehmenssteuern von Ertrag, Gewinn, Vermögen etc.) selbst. Beides *wirkt* letztlich auf den *Konsumpunkt*, das heißt auf den Vorgang des Übergangs geschaffener Werte in die gesellschaftliche Konsumsphäre – letztere identifiziert durch die an diesem Punkt bezahlten Preis- oder Wertgrößen. Die *Mehrwertsteuer* wartet dabei mit ihrem Besteuerungszugriff, bis eine Leistung tatsächlich zustande gekommen, die gesellschaftliche Wertschöpfung beendet, der Konsumpunkt erreicht ist. Werden Steuern dagegen schon im Wertschöpfungsstrom – während der Produktion in der »Unternehmenskette« – erhoben, das heißt: von den Unternehmen, die an der gesellschaftlichen Wertschöpfung teilnehmen, gefordert und gezahlt, so sind (werden) diese Unternehmen gezwungen, alle Kosten, die ihnen entstanden sind oder entstehen (also auch die Steuern), in die Preise ihrer Produkte zu verrechnen. Wenn Steuern nicht mehr so verrechnet werden können, sind die Unternehmen am Ende. Sie wälzen Steuern also grundsätzlich weiter (ab) – und sie müssen dies tun. Zu Ende gedacht macht uns dies deutlich, daß *alle* Steuern letztlich *vom Konsumenten getragen* werden. Dieser kann sich eigentlich nur dafür entscheiden, ob er diesen Tatbestand *wissen* oder ob er ihn *nicht wissen* will, ob er ihn *sieht* oder ob er ihn *nicht sieht*; die Tatsache selbst läßt sich nicht ändern.⁴⁾ Bei allen Steuern, die als Kostenbestandteil der gesellschaftlichen Wertschöpfung von Unternehmen zu Unternehmen weitergewälzt werden, sieht er dies in der Regel kaum; nur bei der Mehrwertsteuer, die am gesellschaftlichen Konsumpunkt – und nach seinem Maße (Bemessungsgrundlage) – erhoben wird, sieht er die Last oder er kann sie sehen. Sie wird hier auch am ehesten gesellschaftlich beurteilbar, weil man den »Nettowert« der Ware (oder Leistung) und die darauf anfallende Steuer leicht erkennen kann.

⁴⁾ Vgl. Steuerreform im Zeitalter der Globalisierung. Die Bedeutung des gesellschaftlichen Bewußtseins für die Steuererhebung. In: DREI 3/1999, S. 45 ff.

Macht man sich dies einmal durchgreifend klar, so bemerkt man, daß *jede Besteuerung* gesellschaftlich das *Verhältnis von privatem Konsum* einerseits zur *Finanzierung der öffentlichen Aufgaben* andererseits definiert, das heißt, daß *jede Besteuerung* im Ergebnis den privaten *Konsum einschränken muß*. Besteuerung ist (war) wirtschaftlich der Sache nach – *immer schon* – *Konsumbesteuerung*. Sie wird nur zumeist nicht als solche verstanden und infolgedessen nicht als solche gestaltet und erlebt. Die Tatsache, daß die im Wertschöpfungsprozeß anfallende Steuerlast immer an den (jeweiligen) Endkonsumenten weiterbelastet (verrechnet) wird, bedeutet – und das ist im Zeitalter der Globalisierung von Bedeutung – zugleich, daß die so erhobenen Steuern auch in allen *grenzüberschreitenden* Wertschöpfungsprozessen (Leistungen) über diese Grenzen – das heißt: in andere soziale Systeme, an andere fremde Träger – weitergewälzt werden. Dies hat unter weltwirtschaftlichen Bedingungen zur Folge, daß die *inländische Steuerlast* zunehmend dem *ausländischen Abnehmer* (– oder beim Import die ausländische Steuerlast dem inländischen Endabnehmer) weiterbelastet und von ihm letztlich getragen wird. Früher blieben Steuerlasten fast ausschließlich im eigenen Sozialsystem. Im Gegensatz dazu finanziert paradoxer Weise der *ausländische Abnehmer* heute zunehmend die *inländische Infrastruktur*, das heißt er trägt unsere im Inland (– nicht von ihm!) definierten öffentlichen Aufgaben und die dafür erhobene Steuerfinanzierung. Das bedeutet, wenn man – gleichsam »rückwärts« – diese Folge ins Auge faßt, daß dadurch die *Position des Landes*, das dies in *hohem Maße* tut, im internationalen Wettbewerb im Verhältnis zur Wirtschaft der Länder, die dies nicht im gleichen Maße so machen, die ihren Export also von (ihrer) inländischen Steuerlast möglichst freihalten, entsprechend *geschwächt* wird, daß das eigene Land also im Vergleich zu anderen Ländern Wettbewerbsnachteile hat, die es durch diese Regelung selbst erzeugt und erleidet.

Im System der Mehrwertsteuer ist dagegen eine sinnvolle und systemimmanente Freistellung des Exportes (und entsprechend die Belastung des Importes) schon von vornherein angelegt.⁵⁾ Diese Steuer greift nämlich erst beim *inländischen Endkonsum* einer Ware oder Leistung zu – ganz gleich, ob die jeweilige Leistung *im Inland oder im Ausland* (oder »teils – teils«) zustandegekommen ist. Für den internationalen Leistungswettbewerb ist diese Steuer daher wettbewerbsmäßig *immer neutral*. – Zugleich läßt die Mehrwertsteuer alle inländischen *Investitionen* im Bereich des Wertschöpfungsgeschehens *unbelastet*, weil sie im Wertschöpfungsbereich grundsätzlich nicht anfällt, sondern erst am Ende des Wertschöpfungsgeschehens beim Verbrauch erhoben wird. Die Mehrwertsteuer fragt also einzig: ist eine Leistung weltwirtschaftlich *zustandegekommen* und hat sie den Übergang in den *Konsum* gefunden? – dann *Besteuerung*; hat sie

⁵⁾ Vgl. vom Verfasser: Mehrwertsteuer und Steuerharmonisierung im Gemeinsamen Markt. In: BETRIEBSBERATER 5/1967, S. 173 ff.

diesen Übergang dagegen *noch nicht* gefunden, geht die Wertschöpfung weiter – *keine Besteuerung* (Technik: Vorsteuerabzug). Sie ist damit die erste Steuerart, die auf einen *weltwirtschaftlich definierten Steuertatbestand* abhebt und ausschließlich auf diesem beruht. Sie fragt nach *individuellem Verbrauch*, nicht nach *geldlicher Verfügbarkeit*.

Wir haben uns mit Vorstehendem *zwei grundsätzliche Einsichten* vergegenwärtigt. Zum ersten: Besteuern bedeutet immer, den privaten *Konsum zugunsten der öffentlichen Hand einschränken*. Zum zweiten – das Gleiche positiv gewendet – Besteuern heißt immer: die *gesellschaftliche Wertschöpfung* zwischen den Bürgern und den von ihnen selbst festgesetzten öffentlichen Aufgaben (ausgeführt durch die staatliche Verwaltung), die durch Steuern auch zu finanzieren sind, *zu teilen*. Jede Besteuerung teilt also – von ihrer Wirkung her gesehen – die gesellschaftliche Wertschöpfung der staatlichen Verwaltung zu oder beläßt sie in der zivilen Verfügungsgewalt ihrer Bürger. Sie sollte in Zukunft daher auch *als Teilungsvorgang, der sie ist, verstanden* werden. Dann können die Bürger *an diesem Teilungsvorgang mitwirken* und werden an dem, woran sie selbst mitgewirkt haben – die Bestimmung des Umfanges der öffentlichen Aufgaben – auch *zur Lastentragung bereit* sein. Nur so wird bewußt, daß wir *mit Hilfe der Steuererhebung* die von uns selbst gestellten Aufgaben gemeinsam umsetzen. Wir lassen also, um es grundsätzlich zu sagen, mit der Umsetzung unseres verfahrensmäßig ausgestalteten Gemeinschaftswillens den *Geist des sozialen Ganzen* real unter uns leben – und begreifen dies jetzt auch. Die alte Besteuerung machte dies für die Beteiligten nicht deutlich genug, verhüllte es womöglich noch (»Grundsatz der Unmerklichkeit der Besteuerung«!) und führt bewußtseinsmäßig so dahin, daß sich der Einzelne immer mehr *isoliert* empfindet und sich infolgedessen der ihm fremden Steuerlast – zulasten seiner Mitbürger – entziehen will. Er empfindet sich noch nicht – nicht mehr? – als Glied des Ganzen.

Dieser sich dadurch vom Leben des sozialen Ganzen zunehmend isolierende Wille des Einzelnen wird dabei als selbstbezogene »*Steuerlenkungsmasse*« (– Psychose?) von fiskalisch denkenden Behörden und Parlamenten ergriffen und entsprechend als Lenkungsmittel »genutzt«. So entstehen – am Gängelband angeblicher »*Steuervorteile*« zum Beispiel – die vom Gesetzgeber bewußt geschaffenen *Steuerschlupflöcher* aller Art. Sie sollen – ihrem Sinne nach – dazu dienen, die wirtschaftlichen Aktivitäten des Einzelnen in eine *staatlich erwünschte* Richtung zu lenken⁶⁾. Der – geförderte – Egoismus des Einzelnen macht ihn für den Staat lenkbar. – In ähnlicher Art wird die ganze kaufmännische *Rechnungslegung* dadurch, daß die Jahresabschlußergebnisse der Unternehmen

⁶⁾ Sonderabschreibungen für staatlich förderungswürdige (»erwünschte«) Ziele zum Beispiel; sie bewirken im Ergebnis aber zumeist volkswirtschaftliche Kapitalfehlleitungen – zum Beispiel »*Abschreibungsruinen*«).

aus dem geschilderten Denkansatz (»Was hast du verdient? Wie hoch ist dein Gewinn?«) zugleich als Steuerbemessungsgrundlage dienen, verfälscht. Es wird bei der Bilanzierung in den Unternehmen in großem Umfange nicht mehr richtig *bewertet*, weil jede solche Bewertung »Steuern kostet«; nur zu rasch und nur zu leicht steht einer sinnvollen Bewertung eine »steuersparende« Unterbewertung gegenüber, die die eigentlich fälligen Steuerfolgen vermeidet oder (wenigstens) hinausschiebt. Daraus folgt, daß der steuerauslösende »Gewinn« zwar *gemacht*, aber dennoch (zunächst) nicht *gezeigt* werden soll; daraus folgt weiter, daß die *Ertragsteilung* (lateinisch: *dividere* = teilen) im Unternehmen nicht als ein vernünftiger Vorgang der Konsensbildung für diese Teilung des verfügbaren Ertrages (»Dividende«) unter den beteiligten Gesellschaftern erlebt und gestaltet wird. Das Bilanzsteuerrecht degeneriert zum Leitfaden (legaler) Steuerverkürzung. Ein Gewinn (-anteil) wird von den Unternehmen nur noch »ausgeschüttet« (wie an einen Fremden), nicht wie unter Beteiligten, wie unter »Anteilseignern« »geteilt«. Das auf *Konsens angelegte Gesellschaftsrecht* leidet unter solcher steuerlichen Verfälschung der Rechnungslegung. Dagegen zieht – aus Unternehmenssicht – das fremdorientierte »shareholder-value«-Denken in Unternehmen und in das Sozialverhalten ein und verdrängt das unternehmensbezogene »Anteilnehmen« der Gesellschafter am Schicksal ihres Unternehmens. Das eigentlich erforderliche Weltbild einer menschlich-sozialen Gesellschaft – das Unternehmen ist ja ein »soziales System« – verdünnt sich zunehmend zu einer rein ökonomischen »Geldflußrechnung«.

III. Zu welchen Kriterien sollte das Steuerrecht kommen?

Während das Ertragssteuerrecht im gesellschaftlichen Leben sehr oft *leistungshemmend* wirkt (die Leistung »lohnt« – in dieser Sicht – für manche nicht mehr wegen der »Abzüge«) muß das *künftige* Steuerrecht solche Hindernisse beseitigen und stattdessen den *Leistungswillen* aller Individuen entfachen helfen und – soweit mit seinen Mitteln möglich – *zur Entfaltung kommen* lassen. Wenn man sich, um dem zustimmen zu können, klar macht, daß eine bloße *Geldeinnahme* (oder ein *Geldbesitz*) in tatsächlicher Hinsicht ja noch *kein* erhaltenes *Realeinkommen* darstellt, sondern daß dieses *reale Einkommen* des Menschen in der geldwirtschaftlich geordneten Sozialität dadurch zustandekommt, daß der Einzelne sein *Geld ausgibt*, oder besser: wie er andere durch Geldausgeben zu *Leistungen – für ihn oder für andere* – auffordert (veranlaßt), der sieht die hier liegende Umgestaltungsnotwendigkeit des Steuerwesens und ihre soziologische Bedeutung sofort und deutlich. Das Steuerrecht muß, um insoweit sinnvoll zu wirken, den einzelnen fragen: *welche Leistungen nimmst du von der Sozialität für dich in Anspruch?* – nicht (wie im bisherigen Besteuerungsdenken heute): was hast du für

deine Leistungen an die anderen an *Geldeinkommen* erhalten? Daß Menschen *für andere etwas tun* ist im sozialen Zusammenhang doch höchst *sinnvoll*, ja gar nicht anders in der zunehmend weltwirtschaftlich arbeitsteiligen Wirtschaft (wir benennen dies heute oft mit dem Wort »Globalisierung«) möglich. Dieses Tätigwerden für andere sollte auch vom Gemeinwesen entschieden gefördert werden. Das Steuerwesen sollte in Zukunft daher nicht mehr fragen: *was hast du (nominell) verdient*, sondern: *was hast du mit deinem Verdienst real gemacht*, was hast du real im Sozialzusammenhang in Gang gesetzt, was hast du bewirkt? Tut das Steuerrecht dies, so hemmt es die Leistungsentfaltung nicht und stellt vor dieser keine *Hindernisse* mehr auf. Es fordert stattdessen den Einzelnen einerseits *zum Leisten* auf und beteiligt ihn andererseits an der nachfolgenden Urteilsbildung über die Verwendung des gemeinsam Erarbeiteten: beim *Teilen*. Es spricht realitätsbezogen mit den Menschen. Jede Verwendung des eigenen Geldeinkommens – bei persönlich beanspruchten Gegenleistungen wie bei Schenkungen an andere ist dies so – fordert der Sache nach *Tätigkeit* von anderen heraus und gibt deren Handeln damit jeweils unterschiedliche *Richtungen*. Dies kann dementsprechend bewußt gemacht werden. Dem Einzelnen wird aber bei seinem *Leistungsbezug* – beim Kauf von Waren und Leistungen aller Art – deutlich, daß er, wenn dies für ihn auf Dauer so möglich sein soll, auch selbst etwas zum Funktionieren dieses *arbeitsteiligen Füreinandertätigseins*, das wir *Wirtschaft* nennen, beitragen und für dieses Funktionieren seinerseits etwas abgeben muß; anders wird es auf Dauer eben nicht funktionieren können. Darauf deutet ja auch das Wort von der *Infrastruktur* der sozialen Systeme und seiner *Finanzierung*.

Heutzutage kann man den vorgenannten Grundsatz der steuerlichen Leistungsfreistellung – weitgehend unverstanden, aber tatsächlich – bereits im »Negativrecht«, im steuerlichen »Enklaverecht«, des *Gemeinnützigkeitswesens* praktiziert finden. Denn dort, wo jemand *uneigennützig* etwas für die Bewältigung der Lasten des Gemeinwesens tut, wird er schon heute vom Besteuerungsanspruch (der Einkommensteuer hauptsächlich) *partiell freigestellt*. So läßt sich die soziale Gebärde unseres Gemeinnützigkeitsrechtes jedenfalls verstehen – national wie international. Sie macht durch eine *Steuerrücknahme* deutlich, wo die *kritischen Punkte* des bestehenden Steuerrechtes zu finden sind, indem sie an *diesen* Punkten die *Besteuerung zugunsten gemeinnütziger Initiativen abbaut*.⁷⁾ Man könnte auch sagen: das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht ist eben eine Art partieller *Vorwegnahme des Konsumsteuergedankens* – mit allerlei beengenden Folgen für die so Tätigen bei der Abgrenzung der »begünstigten« Enklaven (– hier liegen dann die »Tücken« derartiger Regelungen!). – Man kann die Gemeinnützigkeit zugleich – ohne Widerspruch zum eben Gesagten – auch als eine

⁷⁾ Vgl. vom Verfasser: Die steuerliche Förderung gemeinnütziger Zwecke – ein negatives Steuerrecht? In: BETRIEBSBERATER, Heft 35/36, 20./30. Dezember 1986, S. 2341 ff.

vom Mittelalter in die Gegenwart hereinreichende Privilegierung des »zweiten Standes« verstehen, die letztlich vom gleichen Grundgedanken (der partiellen Steuerfreistellung) getragen wird oder – ursprünglich wenigstens - von ihm getragen wurde. Wenn man die Kriterien des Steuerrechts nicht nur in diesem Teilbereich des Gemeinwesens, sondern grundsätzlich so justieren würde, daß diese die *Entfaltung des Leistungswillens jedes Menschen fördern*, das heißt die *Zuwendung des Einzelnen für die anderen (im Leisten für diese)* anregt, so kann man auch sagen, daß dieses Steuerrecht zugleich das »Heil einer Gesamtheit zusammenarbeitender Menschen« im Auge hat oder daß es einen gesellschaftlichen Grundsatz »von jenseits der Schwelle«, das heißt aus der Welt des geistigen Werdens und Wachsens, der Wesenswelt eben, holt.⁸⁾ Aus dieser Sicht müssen wir offenbar »das Ruder herumwerfen«, die Dinge neu denken lernen.

Die Frage, wie eine Leistung im gesellschaftlichen Buchführungssystem, das wir *Geldwesen* nennen, zugunsten eines Einzelnen *verbucht* – ihm »gutgeschrieben« – wird, darf für die Leistungsentfaltung des Betreffenden selber künftig nicht hinderlich sein. Eine geldliche Gegenleistung stellt aber durch sich selbst noch keine *reale* (leistungsmäßige) Befriedigung – außer dem Schwelgen in Gefühlen vielleicht – dar. Erst wenn aus dem – gesellschaftlich *buchmäßigen* – *Geldbesitz* durch *Geldausgeben reale* Leistungen geschaffen und hergegeben (zugewendet) werden, verändert sich etwas in der Welt der »Tat-Sachen«. – Im *Leisten für andere* entwickelt sich aber vor allem das *Ich des leistenden Menschen* und macht sich dabei vielleicht schrittweise von gewöhnlichen (und egoistischen) Beweggründen frei – bis es am Ende dazu fähig wird, auch bewußtseinsmäßig immer besser *Arbeit und Einkommen zu trennen*. Sie sind ja auch *real* ganz verschiedene Dinge: wie Geben und Nehmen es sind.

Steuerrechtlich entspricht die angesprochene *Umgestaltung* des Steuerwesens – vom alten Schwerpunkt in der *Einkommensbesteuerung* zum neuen Schwerpunkt in der *Ausgabenbesteuerung* (Konsumsteuer) – dem Grundsatz der *Trennung von Arbeit und Einkommen*.⁹⁾ Auch das Steuerrecht ist eben *eines* der gesellschaftlichen Gestaltungsmittel *für diesen Vorgang*. Ein besonderes Gemeinnützigkeitsrecht – wie wir es heute kennen – wird in einem Konsumsteuersystem *entbehrlich* sein, weil *jede* Leistung für andere als *gemeinwesensförderlich* verstanden und unbesteuert bleiben wird (– die »Absetzung« von Spenden als »Sonderausgaben«, von der wir heute soviel Aufhebens machen, macht nur bei einer Einkommensbesteuerung alter Art einen Sinn – nicht bei einer Ausgabenbesteuerung). Der gemeinwesensförderliche Aspekt einer Leistung wird ja im übrigen auch nicht dadurch aufgehoben, daß ihr Hervorbringer ebenfalls (dafür) eine Zuwendung – ein Einkommen geldlicher Art zunächst – erhält. Leistung bleibt Leistung – und fördert in jedem Falle den gesellschaftlichen Wohlstand.

⁸⁾ Vgl. Rudolf Steiner: Geisteswissenschaft und soziale Frage. In: GA Nr. 34

⁹⁾ Wie Anmerkung ⁸⁾

IV. Wie sieht der Weg der Umgestaltung aus?

Wir haben im Vorangehenden *Richtung* und *tragende Gründe* für die erforderliche Umgestaltung und für das notwendige Umdenken im Bereich unseres Steuerwesens aufgezeigt. Der gegenwärtige Wettbewerb («Wettkampf») der Steuersysteme und der ihn begleitende Abbau der Ertragsbesteuerung zeigt¹⁰⁾, daß der aufgezeigte Weg *de facto bereits beschritten* wird – auch wenn dies systematisch *nicht zielorientiert genug* geschieht und das Ganze noch nicht von zureichendem Verständnis begleitet ist. Die erzwungene oder einsichtsvolle Rücknahme der Besteuerung auf dem Gebiet der Ertragsbesteuerung – beginnend mit der Senkung der (Spitzen-)Steuersätze der Einkommen- und Körperschaftssteuer etc.¹¹⁾ – regt, wenn sie zuverlässig gestaltet wird, zu *Investitionen im Inland* an, weil die aus ihnen folgende Wertschöpfung nicht in kontraproduktiver Weise mit vermeidbaren steuerlichen Kosten belastet wird und dadurch effektiver sein kann (nicht unnützlich preislich »aufgebläht« wird). Da jede Besteuerung am Ende sowieso nur das Ausmaß (Verhältnis) der *Teilung des Wertschöpfungsergebnisses* zwischen Staat und Bürgern regelt, bedeutet dies *Klarheit für die Leistungsentfaltung* im Wertschöpfungsgeschehen. An den Orten, an denen Investitionshindernisse abgebaut werden, wird folglich auch investiert und Beschäftigung (im Inland) gehalten und/oder geschaffen. Wo solche Beschäftigung im Inland gefördert wird, leben Menschen – und dort wird infolgedessen auch konsumiert. *Konsum* hat aber *zusätzliches Steueraufkommen* zur Folge; denn durch die Schwerpunktverlagerung der Bemessungsgrundlage wird dieses Steueraufkommen breiter und fundierter (Prinzip des »flat tax«-Gedankens). Damit schließt sich der Kreis: der scheinbaren Steuerzurücknahme steht ein wachsendes Steueraufkommen an anderer Stelle gegenüber. Die Umstellung des Steuerwesens führt also nicht dazu, daß die inländische Steuerquote insgesamt schrumpft, sondern sie führt vielmehr dazu, daß das Steuerwesen mehr und mehr als *gesellschaftliches Teilungssystem*, das der Beurteilung der Menschen im Inland unterliegt und von ihnen getragen werden muß, verstanden werden kann. Das Steuerwesen wird demokratisch gestaltbar und assoziativen Gestaltungsansätzen zugänglich.¹²⁾ Es lohnt sich also, das Ruder herumzuwerfen!

¹⁰⁾Wie Anmerkung 2)

¹¹⁾Dies gilt naturgemäß für alle anderen Steuern im Unternehmensbereich entsprechend.

¹²⁾Unter »Assoziation« verstehen wir im Sinne eines anthroposophischen Sozialansatzes – allgemein formuliert – jedes gesellschaftliche Organ, das es möglich macht, Sachgegebenheiten und Gestaltungsansätze einer gegebenen sozialen Lage bewußt zu machen, um so den Beteiligten ein sachgerechtes – und von ihnen selbst gewolltes – Handeln zu ermöglichen. Vgl. im einzelnen vom Verfasser: Elemente einer Neubestimmung des Geldes und ihre Bedeutung für die Finanzwirtschaft der Unternehmung. Erweiterte Auflage, Heidelberg 1972²⁾ (Selbstverlag)

Zudem mindert dieser Weg, wie aufgezeigt, die Verfälschung der gegenwärtigen *Rechnungslegung* durch steuerliche Bewertungsprobleme und löst sie womöglich zukünftig auf. Dafür bleibt das Problem der *Grenzbehandlung* sowohl der *exportierten* wie der *importierten* Wertschöpfung bestehen. Das ist aber ein ganz natürlicher Vorgang, der niemand überraschen oder verwundern sollte! Denn jeder Teilorganismus im weltwirtschaftlichen Gesamtsystem, das heißt jede staatlich organisierte Volkswirtschaft, muß, wenn sie sich intern über ihre Aufgabenstellung (über das Ausmaß der für ihre öffentlichen Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel) einigen – *Autonomie* haben – will, auch *Grenzen* haben und diese – soweit nötig – überwachen. Grenzen sind – verfahrenstechnisch gesehen – spiegelbildlicher Ausdruck nationaler Autonomie und Verantwortung. Wir können eben nicht die Finanzierungslast der *inländischen* Aufgaben, weil der Leistungsaustausch über Landesgrenzen bei weltweiter Arbeitsteilung (»Globalisierung«) immer größer wird, in wachsendem Ausmaß *ausländischen Abnehmern* – via Steuerexport – auferlegen; wir sollten uns andererseits auch von solchem (importierten) Zwang freihalten. Das ist aber ein relativ leicht zu lernendes Kapitel, denn jede Volkswirtschaft, die ihre Leistungen im Export mit Steuern belastet, schädigt, wie schon dargestellt, zugleich ihre *Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt*; mit anderen Worten: sie macht es sich unter globalisierten Marktverhältnissen selbst schwerer. Eben dieses ist ja der Lernprozeß, der sich in den Steuersenkungsprogrammen der Länder der Europäischen Union – wie auch außerhalb ihrer – gegenwärtig konkret ausdrückt.

Es gibt eben im Wertschöpfungsgeschehen selbst – das ist eine für die Sozialpolitik sehr weitreichende Erkenntnis – noch kein »reich« oder »arm«. In diesem Bereich sprächen wir besser von »effektiv« und »nichteffektiv«. *Arm* und *reich* entscheidet und ergibt sich erst *nach Beendigung* der Wertschöpfung im Bereich des privaten Konsums – und nach dessen Art und Ausmaß. Wir brauchen *Brot* und leben nicht vom *Teig*. Wir brauchen *Früchte* und dürfen nicht das *Saatgut verzehren*. Wir *entwickeln unser Ich durch Tätigkeit für andere* und müssen lernen zu verstehen, daß wir faktisch nicht – in der Gegenwart nicht und nicht in der Zukunft – für uns selber tätig sein können – auch dann nicht, wenn wir es wollten. *Wir dienen schon längst den anderen – real*; wir haben es nur noch nicht zureichend verstanden. Wir meinten, für uns selbst zu arbeiten. Die Realität – sobald sie verstanden wird – spricht eben eine deutliche Sprache. Im übrigen gilt seit langem und besonders hier: wer nicht hören will, wird (muß) fühlen!

V. Was wird die Wirkung des Systemwandels sein?

Je mehr wir die Besteuerung im dargestellten Sinne von der *Nominaleinkünfteerfassung* (»Gelderwerb«) auf die *realen Leistungsbezüge*, den Konsum also, um-

stellen, desto mehr *Tätigkeit* wird sich gesellschaftlich entfalten, desto *weniger Wohlstandsverluste* (durch Initiativzurückhaltung) werden wir verzeichnen. Wohlstandsausfälle werden sich stattdessen, weil mehr geleistet wird, in *Wohlstandsgewinne* verwandeln. Das heißt: die in den jeweils lebenden Menschen vorhandenen Leistungsreserven werden *entfacht* und *erhalten* – und damit genutzt. So paradox es klingt: je mehr wir lernen, nicht schon im bloßen Gelderwerb einen realen Erfolg zu sehen, desto mehr wird die so »entbremste« Entfaltung unseres Leistungswillens den gesellschaftlichen Wohlstand mehren. Wir müssen irgendwann lernen, daß wir unsere *Kräfte in der leistungsgetragenen Wertschöpfung entfalten* und das *Ergebnis dieser Kraftentfaltung – die gesellschaftliche Wertschöpfung eben – unter uns teilen* müssen; wir dürfen nicht denken: wenn ich etwas *haben* will, muß ich einem anderen etwas *wegnehmen* (– letzteres wäre die »diebische« Sinngeste mancher neuer Finanzgeschäfte), sondern ich muß mich real mit anderen *arbeitend zusammenfinden*, weil so der Ertrag geschaffen wird, an dem ich durch *Teilen* »Anteil« haben kann. Wenn wir gemeinsam *mehr* schaffen, können wir unter uns auch mehr »auf-teilen«!

VI. »Umwertung aller Werte«, »Umsteuern« im Recht

Der von den Tatsachen geforderte – und von uns nur langsam verstandene, aber real bereits im Gang befindliche – Umgestaltungsprozeß unseres Steuerwesens führt somit zugleich zu einer *Neuaufdeckung des Sinngehaltes* menschlichen (sozialen) Lebens. Das zeigt sich an ganz simplen Sachverhalten wie zum Beispiel an der sozialen Bewertung und Behandlung der »Schwarzarbeit«. Diese Schwarzarbeit gibt es im angesprochenen Sinne nur in Geldeinnahme- oder Geldeinkünfte-Besteuerungs-Systemen, da in diesen das nominelle Geldeinkommen als steuerliche Bemessungsgrundlage für diesen Besteuerungszugriff dient. Solche Systeme müssen die Schwarzarbeit folglich zunehmend *kriminalisieren* (– ohne sie im Zeitalter virtueller Kommunikationsverfahren verhindern zu können!). Im *Konsumsteuersystem gibt es dagegen gar keine Schwarzarbeit* mehr, weil die *Leistungsentfaltung überhaupt nicht besteuert werden wird*. Jeder soll durch seine Leistungen so viel Geld verdienen, wie er kann oder will (genauer: wie andere ihn »honorieren) – damit ist zunächst eben noch gar nichts darüber ausgemacht, wie er später auf die gesellschaftliche Realität durch *Geldausgeben* Einfluß nehmen wird. *Investiert* er sein (»sauer verdientes«) Geld, so bleibt er zunächst – sinnvollerweise – *unbesteuert*; *verbraucht* er, gibt er sein Geld aus, so wird er zur anteiligen Finanzierung des gesellschaftlichen Ganzen herangezogen (Konsumsteuer) und leistet seinen erforderlichen Steuerbeitrag – wie alle anderen aus diesem Anlaß.¹³⁾ Die *Leistung für andere – letztlich: das Leisten fürein-*

¹³⁾Schwarzarbeiter (bei Geldeinkommen) und sogar Gelddiebe zahlen, sobald sie mit dem »erworbenen« Geld konsumieren, auch Umsatzsteuer!

ander – wird zum geförderten und verstandenen Normalfall. Die gesellschaftliche Illusion einer Einkommenserzielung durch bloßes Geldverdienen (Nominal-einkommen) löst sich, da unzutreffend, auf; sie führte – durch ihre Folgewirkungen (Lohnsteuerabzug, Einkommensteuer etc.) – nur zu Belastungen, zur sozialen »Vergiftung« des Wertschöpfungsstromes durch weitergewälzte, die Relationen des Füreinandertätigseins »vernebelnde«, verdeckte Steuerkosten im Preisausdruck der Wertschöpfung; das wirtschaftliche Füreinandertätigsein wird durch die preisliche Aufblähung der Wertschöpfung für das gesellschaftliche Bewußtsein »unanschaulich« und assoziativ daher schwer gestaltbar.¹⁴⁾

Im Konsumsteuersystem dagegen schauen wir auch bewußt an, daß wir im *wirtschaftlichen Leben immer füreinander tätig* sind, daß *Wirtschaften nicht »Geldverdienen«* heißt, sondern vielmehr: das *Füreinandertätigsein der Menschen zu organisieren*, ihm *geordnete Gestalt* zu geben.¹⁵⁾ Letzteres ist aber der wirkliche Inhalt alles Wirtschaftens; das Abheben auf die *Motive* der Menschen – egoistisch oder altruistisch – ist dabei zweitrangig; besser: entwicklungsfähig. Auch ein egoistischer Gauner, der für andere leistet, leistet eben für andere. Er kann im Laufe der Zeit seine Motive verbessern- und er leistet immer noch für andere. Nicht die *Motive* seines Handelns machen seine *Leistung* (– *jedenfalls nicht allein*) *wertvoll*, sondern das, was bei seinem Tätigsein als *Ergebnis (Leistung oder Ware)* für andere herauskommt. Zu diesem Ergebnis kann natürlich auch die moralische Verfassung der Leistenden gehören oder dabei zumindest eine Rolle spielen! Wir lernen also durch diese neue Aufmerksamkeit die soziale Realität wirklichkeitsgerechter anzuschauen, nicht: in Illusionen eines einzeln-individuellen »Robinson-Crusoe-Bewußtseins« fortwährend zu schweben. Denn mit letzterem treten wir uns, sachlich gesehen, lediglich selbst auf die Füße. Wir produzieren Wohlstandsverluste und lassen die volle Leistungskraft der Menschen, die ihrer eigenen Entwicklung gut tut, nicht zur Entfaltung – und damit zu eigenem Wachstum – kommen.

VII *Gewinnen wir die Menschen für das Umsteuern?*

Die entscheidende Frage, die wir uns jetzt stellen müssen, ist die gleiche, die sich Politiker jeden Tag stellen: können wir die Menschen von unserem Ansatz überzeugen? Werden sie verstehen, daß dieser Umgestaltungsprozeß für das Ganze sinnvoll und damit auch für den Einzelnen wohlthätig ist? Wie bilden wir unser al-

¹⁴⁾Wie Anmerkung ¹²⁾

¹⁵⁾Vgl. hierzu vom Verfasser: Unternehmen Schule – zum Zusammenhang von Wirtschaftlichkeit, Selbstverwaltung und pädagogischem Handeln. In: Autonomie der staatlichen Schule und freies Schulwesen. Sonderdruck Festschrift für J. P. Vogel. Berlin 1998, S. 175 ff.

ler Bewußtsein für die Sozialität so aus, daß wir die Dinge richtig sehen lernen? Anders formuliert: »wie erlangen wir Erkenntnisse der sozialen Welten?«¹⁶⁾ Als Politiker fragt man oft genug auch: wie entwickle ich das Verstehen der Menschen so rasch, daß ich bei der nächsten Wahl wiedergewählt werde? Diese Frage erklärt allerdings zugleich, warum der ganze Prozeß so langsam voranschreitet. Aber er läuft gegenwärtig wenigstens in die richtige Richtung und nicht rückwärts. Wie also lernen wir, die Menschen zu überzeugen, daß das Ruder im Steuerwesen so rasch wie möglich herumgeworfen werden muß?

Wer auf diesem Prozeß in der erforderlichen Richtung voranschreitet und ihn damit zugleich entwickeln hilft, der fördert nicht nur die soziale Entwicklung der Gesellschaft, er fördert auch die Entwicklung des Einzelnen. Denn unser Ich braucht *Aufgaben* zum Tätigwerden, die ihm zugleich als *Entwicklungsfeld* – oder Entwicklungsweg – dienen. Bestehen diese Aufgaben darin, *den anderen ihrerseits zu Leistungsentfaltung und Aufgabenverwirklichung* in ihrem Leben zu verhelfen, so fördert dies alles das »Heil einer Gesamtheit von zusammenarbeitenden Menschen«.¹⁷⁾ Es geht also bei der Umstellung des Steuerwesens um eine *zentrale menschliche wie anthroposophische Aufgabe*: die *Bewußtseinsentwicklung* für die *Sachverhalte der sozialen Welt*. Deren Sachverhalte gehören eben nicht der sinnlich-physischen Welt allein an, wenn sie auch in diese hereinragen und sich in ihr verwirklichen müssen. Es sind Sachverhalte des Verhältnisses von geistigen Wesen – von Menschen – zueinander. Für diese geistig-realen Strukturen in den sozialen Verhältnissen haben wir oft zu wenig Bewußtsein entwickelt – und um die insoweit heute nötige Bewußtseinsentwicklung (Aufmerksamkeitsschulung) – um ein *Aufwachen am anderen Menschen*¹⁸⁾ und für ihn – handelt es sich, wenn *Entwicklungsrichtung* und *Entwicklungsziele des Steuerwesens* verständlich gemacht und gesellschaftlich »neu justiert« werden sollen. Wie muß man die soziale Welt verstehen, wie muß man an den Verständniskräften seiner Seele arbeiten, um dies leisten zu können? Das sind die zentralen anthroposophischen Fragestellungen des Steuerwesens der Gegenwart. Es sind zugleich Menschheitsfragen der Gegenwart.

¹⁶⁾Man verzeihe die Anspielung auf den Buchtitel Rudolf Steiners: »Wie erlangt man Erkenntnisse höherer Welten?« (GA 10). Sie soll hier zugleich die spirituelle Dimension sozialer Vorgänge verdeutlichen.

¹⁷⁾Wie Anmerkung ⁸⁾

¹⁸⁾Dies ist eine von Rudolf Steiner immer wieder genannte geistige Aufgabenstellung für die Menschen der Gegenwart.

Eigentum als Verfassungsproblem

Werner Böhmer*

Einleitung

Seit vor fast 50 Jahren unsere Verfassung, *das Grundgesetz* in Kraft getreten ist, bestimmt sein Art. 14 in lapidarer Weise: Das Eigentum wird gewährleistet. Das mir gestellte Thema: »Eigentum als Verfassungsproblem« ist ein sehr komplexes Thema mit zahlreichen Einzelfragen. Ich muß deshalb um Nachsicht bitten, daß ich manches nur andeuten kann.

Die eigentumsrechtlichen Vorschriften der Verfassung begegnen uns – wenn auch für die meisten kaum sichtbar – im alltäglichen Leben. Wenn Sie ein Grundstück erwerben, ein Haus bauen wollen und Ärger mit den Bauvorschriften haben, wenn Mieter und Vermieter um Eigenbedarf streiten, wenn eine Straße oder ein Flughafen gebaut wird, wenn Steuern beschlossen werden oder Renten gekürzt werden sollen und so weiter: regelmäßig stehen solche Vorgänge in irgend einem Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Garantie des Art. 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Es gibt aber auch kaum eine Vorschrift unserer Verfassung, die so kontrovers diskutiert wird wie dieser Grundrechtsartikel. Rechtsprechung und Literatur, die dazu produziert worden sind und noch täglich produziert werden, sind selbst für den, der sich über Jahrzehnte damit beschäftigt hat, kaum mehr überschaubar. Die grundgesetzliche Gewährleistung ist mehr als jede andere Verfassungsbestimmung in den Mittelpunkt der verfassungsrechtlichen und vor allem auch der politischen Diskussion gerückt. Wenn von Reformen die Rede ist, ist Art. 14 GG regelmäßig involviert; wenn gesetzlich eingeräumte Ansprüche wegen knapper Haushaltsmittel oder aus anderen Gründen gekürzt werden, wenn neue Bauvorschriften erlassen werden oder Atomkraftwerke durch Gesetz stillgelegt werden sollen, steht die Frage im Raum, ob solche Rechtsänderungen mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG in Einklang stehen.

*) Vortrag, gehalten am 16. April 1999 an der Volkshochschule München

1. Die Eigentumsgarantie des Art. 14 im System des Grundgesetzes

1. Die Doppelstruktur der Verfassung

Es würde der Bedeutung des Art. 14 GG nicht gerecht, wenn man diesen Normenkomplex isoliert für sich betrachten würde. Er steht im Kontext mit den übrigen Normen unseres Verfassungssystems und spielt eine konstituierende Rolle in der grundgesetzlichen Ordnung. Deshalb erfordert die Erörterung verfassungsrechtlicher Fragen des Eigentums zunächst einige allgemeine Bemerkungen zum System unserer Verfassung.

Bei den Vorschriften des Grundgesetzes muß man zwei grundlegende Normbereiche unterscheiden. Einmal die Vorschriften über die staatliche Organisation der Bundesrepublik: ihren föderalen Aufbau in Bund und Länder, ihre obersten Organe: Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht. Nach den Funktionen des so organisierten Staates – das Grundgesetz spricht von der Staatsgewalt – sind zu unterscheiden: Gesetzgebung, Verwaltung (vollziehende Gewalt) und Rechtsprechung. Das ist der eine Normbereich, den ich, etwas verkürzt, als *Organisationsstatut* bezeichnen möchte.

Nicht minder bedeutsam ist der zweite Normbereich, der das Verhältnis der Bürger zu diesem Staat und ihre Stellung in diesem Staat regelt. Es geht dabei letztlich um die Frage, welchem Zweck der durch die organisatorischen Vorschriften geordnete und gestaltete Staat dient. Über den Zweck des Staates haben sich viele kluge Menschen seit dem Altertum den Kopf zerbrochen. Das soll uns nicht weiter beschäftigen. Das Grundgesetz hat diese Frage eindeutig beantwortet: *Der Staat ist um der Menschen willen da, die das durch die organisatorischen Vorschriften geschaffene Haus bewohnen.* Die Stellung des Menschen im Staat, das Verhältnis Bürger/Staat ist eine zentrale Frage des Grundgesetzes. Wenn man sich deren fundamentale Bedeutung klarmachen will, muß man sich daran erinnern, daß die Stellung des Menschen im Staat noch bis in unser Jahrhundert hinein durch Begriffe wie *Obrigkeit* und *Untertan* gekennzeichnet war. Erst das Grundgesetz hat hier einen Wandel geschaffen.

Die Weimarer Verfassung von 1919 hatte dem Bürger zwar einen gewissen staatsfreien Raum zugebilligt, er war aber nach wie vor Untertan. Das damals oberste Gericht, das Reichsgericht, hat es stets abgelehnt, ein Persönlichkeitsrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat anzuerkennen und mehrfach festgestellt, der Staat sei „selbstherrlich“ und an kein übergeordnetes Recht gebunden.

Wenn vielfach zu lesen ist, das Grundgesetz sei eine Reaktion auf die Nazizeit, so ist das nur bedingt richtig. Das Grundgesetz ist – was das Verhältnis Bürger – Staat angeht – in erster Linie eine nachdrückliche *Reaktion auf die Mängel der Weimarer Reichsverfassung*, die noch im Banne des monarchischen Systems des

19. Jahrhunderts stand, in dem der Mensch als Untertan der Staatsgewalt angesehen wurde.

2. Von den Grundrechten

Mit großem Bedacht hat das Grundgesetz an den Anfang des Verfassungstextes die grundlegenden Vorschriften über das Verhältnis der Bürger zu diesem Staat gestellt. Die Verfassung spricht von den *Grundrechten*. Und ein sehr wesentliches Grundrecht ist die Eigentumsgarantie des Art. 14, weil sie die Rechts- und Wirtschaftsordnung maßgeblich prägt.

Schon die Tatsache, daß im Grundgesetz die Grundrechte den organisatorischen Vorschriften der Verfassung vorangestellt sind, bringt diesen grundsätzlichen Wandel im Staatsverständnis gegenüber der Reichsverfassung von 1919, aber auch deren herausragende Bedeutung zum Ausdruck.

Diese Grundrechte sind ihrer rechtlichen Natur nach durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Erstens sind sie unmittelbar geltendes Recht, auf das sich jedermann berufen kann. Darin unterscheidet sich das Grundgesetz von allen vorausgegangenen Verfassungen.

Zweitens sind sie für den Staat in all seinen Handlungsformen (Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung) verbindlich. Auch diese Verbindlichkeit ist ein Novum in der deutschen Verfassungsgeschichte. In den früheren Verfassungen war es undenkbar, daß der Gesetzgeber durch Grundrechte eingeschränkt sein konnte. Diese Bindung besagt zweierlei: einmal, daß die Staatsorgane die Grundrechte beachten müssen, sie nicht verletzen dürfen, zum anderen, daß diesen auch die Pflicht obliegt, sie durchzusetzen. Da hapert es manchmal.

Drittens: in keinem Fall darf der Wesensgehalt der Grundrechte angetastet werden. Diese nur schwer verständliche Vorschrift spielt im Bereich der Eigentumsgarantie eine besondere Rolle.

Viertens sind die Grundrechte, um ihnen Effektivität zu verleihen, durch ein umfassendes Rechtsschutzsystem gesichert.

Nimmt man dieses Regelungssystem insgesamt in den Blick, so ergibt sich zweierlei: einmal sind die Grundrechte *subjektive Rechte des Einzelnen* gegenüber der Staatsgewalt. Sie sind aber zunächst *objektivrechtliche Normen*, welche die freiheitliche Grundordnung unseres Staates konstituieren, sie beschränken die Staatsgewalt um der Menschen willen.

Es ist falsch, die subjektive Seite des Grundrechts in den Vordergrund zu stellen. Wiederholt liest man, es sei doch ein unmöglicher Zustand, daß ein Einzelner unter Berufung auf sein Grundrecht ein vom Parlament mit Mehrheit beschlossenes Gesetz zu Fall bringen könne. Dem liegt ein Mißverständnis zugrunde: Ein Gesetz wird nicht für verfassungswidrig erklärt, weil es gegen das

subjektive Grundrecht, sondern weil es gegen den objektivrechtlichen Inhalt des Grundrechts verstößt. Der einzelne Grundrechtsträger gibt nur den Anstoß zu einer solchen Prüfung.

3. Besonderheit der Eigentumsgarantie

Ich habe allgemein auf die Bedeutung der Grundrechte hingewiesen, weil die Eigentumsgarantie im Kontext mit den anderen Grundrechten, im Orchester der Grundrechte – so möchte ich es umschreiben – in besonderer Weise den Staat, seine Zwecke, seine Rechts- und Wirtschaftsordnung prägt. Sie ist eine *Grundentscheidung* der durch die Verfassung konstituierten und intendierten *freiheitlichen Ordnung unseres Gemeinwesens*, was aber – das möchte ich hier vorweg betonen – nicht unverantwortliche Beliebigkeit und Schrankenlosigkeit bedeutet.

Das Grundrecht des Art. 14 weist eine Besonderheit auf, durch die es sich von anderen Grundrechten unterscheidet. Aufgabe des Grundrechts ist, bestimmte Lebensbereiche vor staatlichen Eingriffen zu schützen. Die geschützten Lebensbereiche der meisten Grundrechte: *Handlungsfreiheit, Glaube, Gewissen, Meinung, Kunst* usw. existieren gewissermaßen von Natur aus, sie sind der Verfassung vorgegebene Lebensbereiche, sie bestehen ohne staatliche Normierung und ohne Vermittlung durch die Rechtsordnung. In ihnen hat der Staat grundsätzlich nichts zu suchen und nichts zu regeln.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Eigentumsordnung. Der *Gegenstand* der verfassungsrechtlichen Garantie wird vom Recht geschaffen, ist rechtserzeugt. Ohne gesetzliche Regelungen kann es kein Eigentum geben. Hier spricht der Gesetzgeber ein wichtiges Wort mit. Dieses Grundrecht ist mit den organisationsrechtlichen Vorschriften, von denen ich gesprochen habe, eng verzahnt. Im Anschluß an die fundamentale Aussage, das Eigentum werde gewährleistet, folgt die nicht minder bedeutsame Vorschrift: *Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen die Gesetze*.

Das Verhältnis von Eigentum und Gesetzgebung ist ein Grundthema, aber auch eines der heißesten Probleme der verfassungsrechtlichen Garantie des Eigentums.

Hält man sich vor Augen, daß dem Gesetzgeber aufgegeben ist, den Inhalt des Eigentums zu bestimmen, so scheint das Grundgesetz einen nur schwer lösbaren Widerspruch aufzuweisen.

Einerseits gewährt die Verfassung dem Bürger ein gegen die gesamte Staatsgewalt gerichtetes Grundrecht und garantiert das Eigentum, darüber hinaus bestimmt es, daß auch der Gesetzgeber an das Grundrecht gebunden ist. Auf der anderen Seite unterliegt der Gegenstand dieses Grundrechtes, das Eigentum, der

Disposition des Gesetzgebers: er bestimmt seinen Inhalt und seine Schranken. Wie paßt das zusammen?

Dem unbefangenen Betrachter stellt sich die Frage, welchen Sinn die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Eigentums hat, wenn es Aufgabe des Gesetzgebers ist, den Gegenstand des Grundrechts inhaltlich auszugestalten. Gilt das Grundrecht nicht – wie das in früheren Verfassungen anerkannt war – nur im Rahmen der vom Parlament beschlossenen Gesetze? Läuft die Eigentumsgarantie im Grunde nicht als Grundrecht leer, ist sie nicht eine schöne Deklamation ohne besonderen Wert und ohne die so hochgepriesene Schutzfunktion? Wird den Menschen nicht Sand in die Augen gestreut? Ist der Einzelne trotz der hehren Erklärung, das Eigentum werde durch die Verfassung gewährleistet, nicht der Macht des Parlaments ausgeliefert wie in England, wo das Parlament als allmächtig gilt?

Auf der politischen Ebene ist vielfach die Frage diskutiert worden, ob die Eigentumsgarantie nicht einen Widerspruch zum Demokratieprinzip des Grundgesetzes darstelle, welches dem Gesetzgeber die Aufgabe zuweist, die grundlegenden Fragen des Gemeinwesens und der konkreten Sozialgestaltung in einem demokratischen Verfahren zu entscheiden. Wie vertragen sich das demokratische Mehrheitsprinzip und die durch das Grundrecht geschützten Belange des Einzelnen? Müssen die Interessen des Einzelnen nicht den vom Gesetzgeber zu wählenden Belangen der Gesamtheit weichen? Im Biergartenstreit ist doch unüberhörbar die Frage gestellt worden: Wie kommen ein paar Leute dazu, einer Mehrheit der Bevölkerung Vorschriften machen zu wollen. »Das Volk sind wir!«, wurde in den Zeitungen und an den Biertischen verkündet.

Viele Politiker haben die Frage gestellt, ob die Garantie nicht ein Hindernis darstellt für eine moderne, den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie dem sozialen Wandel angepaßte Gesetzgebung? Konkret gesprochen: Steht die Eigentumsgarantie nicht einem sachgerechten Städtebau, einer vernünftigen Verteilung von Grund und Boden, einem ausgewogenen Mietrecht, einem vernünftigen Umweltschutz, einem geordneten, auf die Zukunft gerichteten Wasserschutz entgegen? Wie kommen einzelne dazu, unter Berufung auf die Eigentumsgarantie den Bau von Fernstraßen zu verhindern? Ist sie nicht ein Widerspruch zum Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes? Erschwert sie nicht eine gerechte Steuergesetzgebung? Viele Fragen stellen sich.

So dramatisch, wie sich das alles anhört, ist die Sache jedoch nicht, wenn man sich genauer damit befaßt. Eine verbreitete Verwirrung kann man allerdings nicht in Abrede stellen. Dafür gibt es manifoldige Gründe. Das *Beharrungsvermögen juristischen Denkens* und die diesem eigentümliche Begrifflichkeit haben, wie wir sehen werden, dazu geführt, daß antiquierte Vorstellungen unreflektiert in die Interpretation des Grundgesetzes übernommen worden sind. Nach dem Motto: das war doch immer schon so, sind Rechtsmodelle der Weima-

rer Reichsverfassung unbesehen dem Grundgesetz implantiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat gerade im Bereich der Eigentumsordnung viel Mühe aufwenden müssen, um klarzustellen, daß – um es mit einem Schlagwort zu sagen – Bonn eben nicht Weimar ist. Aber auch eine beachtliche Unkenntnis geschichtlicher Zusammenhänge hat den Blick dafür verstellt, daß die Eigentumsbestimmungen des Grundgesetzes keineswegs einer zukunftsorientierten Rechtsgestaltung des Gemeinwesens im Wege stehen.

II. Grundlagen der verfassungsrechtlichen Garantie des Eigentums

Das Eigentum hat in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 1.1.1900 (BGB) eine eingehende Regelung erfahren und ist durch zahlreiche Vorschriften geschützt. Da stellt sich die Frage: Warum dann noch einen Schutz durch die Verfassung?

Bei dieser grundsätzlichen Frage muß man zunächst unterscheiden: Die Vorschriften des BGB regeln die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander – Mein und Dein. Sie regeln z. B., wie Eigentum erworben und übertragen werden kann usw. Wir sprechen vom Privatrecht. Bei dem Verhältnis Bürger-Staat geht es um das öffentliche Recht. So ist beispielsweise die Frage, ob und wie ein Grundstück bebaut werden kann, im Baugesetzbuch und in den Bauordnungen geregelt. Das BGB regelt zwar die Formen, in denen Eigentum übertragen werden kann, ob aber ein Grundstück übertragen werden kann, regelt das Grundstücksverkehrsrecht.

Diese Teilung der Rechtsordnung in privates und öffentliches Recht ist zwar nicht logisch vorgegeben, sie ist aber nun einmal unser System. Andere Rechtsordnungen kennen diese Unterscheidung nicht. Bis zum Inkrafttreten des BGB war diese Teilung dem deutschen Recht weitgehend fremd. Gerade diese Trennung hat, wie später zu erörtern ist, zu erheblichen verfassungsrechtlichen Problemen geführt.

1. Sinn und Zweck der Sicherung des Eigentums durch die Verfassung

Wenn das Eigentum einerseits durch die Vorschriften des Privatrechts, andererseits zahlreiche Befugnisse und Pflichten durch Vorschriften des öffentlichen Rechts geregelt sind, warum dann noch verfassungsrechtliche Vorschriften?

Die Gewährleistung des Eigentums durch die Verfassung ist keine Erfindung des Grundgesetzes, sondern das Ergebnis eines langen historischen Prozesses. Diese Entwicklung ist ein erregendes Stück der Geschichte über die Stellung des Menschen im Staat und sein Verhältnis zum Staat. Es ist natürlich nicht möglich,

die rechtlichen, politischen und ideengeschichtlichen Gründe im einzelnen darzustellen, die in den letzten zweihundert Jahren zur Sicherung des Eigentums in den Verfassungen geführt haben. Ich muß mich auf einige Hinweise beschränken.

Die Gewährleistung des Eigentums steht im Zusammenhang mit der Entstehung der modernen Verfassungsstaaten am Ende des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts, die den absoluten (absolutistischen) Staat ablösten. Der absolute Staat nahm, repräsentiert durch den Landesherrn, im Rahmen der ihm zustehenden *suprema potestas*, der höchsten Gewalt im Staat, auch als *ius eminens* bezeichnet, das Recht für sich in Anspruch, auf das Eigentum der Untertanen zuzugreifen. Er war Herr über »Land und Leute«, über Grund und Boden und die Menschen. In seiner Person vereinigte er die gesamte Staatsgewalt: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Die uns heute geläufige Teilung der Staatsgewalt war damals undenkbar. Als Inhaber der Rechtsprechungsgewalt unterlag er selbstverständlich nicht der Judikatur seiner Gerichte. *Die Menschen waren der Staatsgewalt ausgeliefert*. So merkwürdig das klingen mag: Dieser im absolutistischen Staat begründete Ausschluß gerichtlichen Rechtsschutzes hat teilweise bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes gegolten. Das ist ein dunkles Kapitel deutscher Verfassungsgeschichte, auf das ich zurückkommen werde.

Wir sollten uns manchmal daran erinnern, daß der Grund und Boden für manches schöne Schloß, Gebäude oder für manchen herrlichen Park, die uns heute als Kulturdenkmäler zugänglich sind, auf diesem Wege, also kraft eines Machtanspruches ursprünglich in die Hand des Landesherrn gelangt sind.

Die unbeschränkte Machtfülle der Landesherrn hat unter dem Einfluß der Ideen der Aufklärung Widerstand bei den Menschen erzeugt. Drei immer wieder erhobene Forderungen haben sich im Laufe der Zeit durchgesetzt und schließlich Anerkennung in den Verfassungen gefunden. Wir begegnen ihnen heute noch als Grundelementen des Art. 14 GG. Man kann sie als allgemein europäisches Rechtsgut bezeichnen, da sie sich in nahezu allen Verfassungen der Europäischen Union finden. Auch die Europäische Menschenrechtserklärung und auch die UN-Charta enthalten Vorschriften zum Schutz des Eigentums. Obwohl wir noch keine europäische Verfassung haben, werden sie vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, der sich weitgehend an Art. 14 GG orientiert, berücksichtigt.

Die *erste* und grundlegende Forderung war, *die Allmacht des Landesherrn als Träger der Staatsgewalt zu beschränken*. Hier liegt die historische Quelle der Eigentumsgarantie. Sie soll dem allmächtigen Staat beim Zugriff auf das Eigentum Schranken setzen. Der uns heute geläufige Begriff der Eigentumsgarantie, der auf die individuelle Rechtsstellung des Einzelnen abstellt, verdeckt diese grundlegende Legitimation. *Die Eigentumsgarantie dient der Bändigung der Staatsmacht im Interesse der Menschen*.

Die *zweite* Forderung war: Der Zugriff auf das Eigentum darf nicht dem persönlichen Interesse des Landesherrn dienen, er soll nur noch aus *Gründen des Gemeinwohles* zulässig sein. Auch das ist Bestandteil des Grundgesetzes.

Die *dritte* Forderung war: Wenn ein Zugriff auf das Eigentum schon unumgänglich war, z. B. zum Bau einer Straße oder später einer Eisenbahn, sollte das nur gegen einen Ausgleich des Vermögenswertes des entzogenen Gegenstandes zulässig sein. Auch das ist Bestandteil des Grundgesetzes. Wir sprechen heute von der *Entschädigungspflicht*.

Man fragt sich: Warum sind diese, gegen den absoluten Staat gerichteten Forderungen in die Staatsgrundgesetze, die Verfassungen aufgenommen worden, deren Zweck doch darin bestand, diese Staatsform abzulösen? Hätte es nicht genügt, die geschilderten Forderungen in die normalen Gesetze aufzunehmen, wie das im übrigen weitgehend geschehen ist? Die Antwort ist einfach: Die geschichtliche Erfahrung hat gelehrt: Unabhängig von der Staatsform neigt die Staatsgewalt nicht selten dazu, ihre Macht nicht nur auszuschöpfen, sondern ihre Befugnisse auch zu überschreiten oder gar zu mißbrauchen, *wenn ihr nicht verbindliche Schranken gezogen werden*. Nicht nur ein absoluter Monarch, selbst eine parlamentarische Mehrheit kann unter unterschiedlichem Etikett Unrecht tun und ihre Befugnisse überschreiten. Die Väter der amerikanischen Verfassung haben das gewußt und haben deshalb Grundrechte statuiert. Der staatlichen Gewalt Schranken zu ziehen, ist der Sinn und Zweck der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums.

Bekanntlich sind die ersten modernen Verfassungen auf nordamerikanischem Boden entstanden, die erstmals Grundrechte formuliert haben. Von hier aus haben sie Eingang gefunden in die berühmte Menschenrechtserklärung, die im Anschluß an die französische Revolution das Eigentum für unverletzlich erklärte. *Diese Verfassungen sind das Ergebnis revolutionärer Vorgänge, bei denen die Völker selbst die Regeln bestimmt haben, unter denen sie leben wollen. Sie haben sich selbst eine Verfassung gegeben.*

Grundlegend anders ist die Entwicklung in Deutschland verlaufen. Hier fand gewissermaßen eine Revolution von oben statt. Auf dem Wiener Kongreß von 1815, der nach den napoleonischen Kriegen Europa neu ordnete, haben sich die Landesherrn verpflichtet, den Untertanen landständische Verfassungen zu geben. Im Vollzuge dieser völkerrechtlichen Vereinbarung haben die Landesherrn – teilweise sehr zögerlich – ihren Völkern Verfassungen bewilligt. *Nicht das Volk, sondern die Landesherrn haben die Regeln bestimmt, unter denen ihre Völker leben sollten.* Durch die Bewilligung von staatsbürgerlichen Rechten haben sie selbst ihre Machtbefugnisse beschränkt. Der uns heute geläufige Begriff »Grundrecht« war damals noch nicht bekannt. In diesen, den Untertanen bewilligten Konstitutionen haben sie auch die drei genannten Forderungen anerkannt.

Ein Meilenstein in dieser Entwicklung ist die Bayerische Verfassung vom Mai 1818, auf die man geradezu zwangsläufig hinweisen muß. Diese hat erstmals auf deutschem Boden den Bewohnern Bayerns Grundrechte bewilligt. In geradezu moderner Weise heißt es einleitend, daß dem Staatsbürger – hier ist nicht wie in anderen Verfassungen von Untertanen die Rede – die Freiheit des Gewissens, die Freiheit der Meinung und die Gleichheit vor dem Gesetze verfassungsrechtlich verbürgt werde. Unter dem Titel »Von den allgemeinen Rechten« heißt es: Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner *Person*, seines *Eigentums* und seiner *Rechte*.

Ich möchte Ihr Augenmerk darauf richten, daß hier der Schutz der Person und des Eigentums gewissermaßen in einem Atemzug genannt sind. Es ist damit ein Gedanke angesprochen, der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Eigentumsgarantie eine besondere Bedeutung erlangt hat. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung dient dem Schutz des Menschen in seinen vermögensrechtlichen Bezügen. Sie ist keine Verlängerung sachenrechtlicher Vorschriften des BGB in die Verfassung.

Bemerkenswert ist auch, daß gleichrangig mit dem Sacheigentum die Rechte des Einzelnen dem Schutz des Staates unterstellt werden. Auch dies ist ein Gesichtspunkt, der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine erhebliche Bedeutung erlangt hat: Der Eigentumsbegriff des Grundgesetzes geht über den des Sachenrechts des BGB hinaus, er umfaßt auch andere persönliche, vermögenswerte Rechte.

2. Sicherung der Grundrechte

Grundrechte bedürfen, um ihre Wirkung entfalten zu können, notwendigerweise der Ergänzung durch institutionelle Einrichtungen und Verfahren, mit deren Hilfe der Einzelne in die Lage versetzt wird, seine Rechte auch durchzusetzen. Als die Väter der amerikanischen Verfassung Grundrechte formulierten, wußten sie, daß solche Rechte nur soviel wert sind, wie es gelingt, sie zu realisieren; ein *nicht durchsetzbares Recht ist eine Deklamation*, aber kein *wirkliches Recht*. Um den staatsbürgerlichen Rechten Effektivität und Wirkungskraft zu verleihen, haben sie dem Bürger das Recht eingeräumt, die Gerichte anzurufen, wenn er sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt fühlte.

Auch in dieser Frage war die Bayerische Verfassung vorbildlich. Nach dem der Verfassung zugrundeliegenden sogenannten monarchischen Prinzip war es allerdings nicht möglich, die staatsbürgerlichen Rechte durch gerichtliche Verfahren zu ergänzen. Die Verfassung hat aber dem Bürger ein Beschwerderecht eingeräumt, wenn er sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt sah. Was wir heute als Verfassungsbeschwerde bezeichnen, hat hier ihren – wenn

auch rudimentären – historischen Vorläufer. Der Einzelne konnte sich an den Landtag, an die Volksvertretung wenden. Der Landtag war der Hüter der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger. Etwas vergleichbares hat es in keiner anderen Verfassung der damaligen deutschen Bundesstaaten gegeben und, das möchte ich hier vorausschicken, auch nicht unter der Weimarer Reichsverfassung von 1919.

Sicherlich handelt es sich bei dieser Beschwerdemöglichkeit um einen rudimentären Ansatz. Das Wesentliche daran ist aber, daß dem Bürger ein Instrument an die Hand gegeben war, seine Rechte zu verteidigen. Wenn wir heute von Rechtsschutz sprechen, muß man deutlich sehen, daß das nicht nur eine Frage prozessualer Vorschriften ist, sondern eine *Qualitätsaussage über den Wert der Grundrechte*. Ein persönliches Recht wird erst dann mit Leben erfüllt und hat für den Menschen erst dann einen Wert, wenn es auch durchgesetzt werden kann und wenn Eingriffe abgewehrt werden können. Ein Grundrecht steht auf dem Papier, ist eine schöne Erklärung, wenn es nicht durch Institutionen ergänzt wird, mit deren Hilfe es auch realisiert werden kann. Art und Ausmaß des Schutzes der Grundrechte ist eine elementare Aussage über den Wert eines Grundrechts.

Die Väter der amerikanischen Verfassung haben das gewußt; in der deutschen Rechtsentwicklung ist erst durch das Grundgesetz ein Wandel eingetreten. Aber auch hier hat sich, wie wir sehen werden, manch Unerfreuliches zugetragen.

III. Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes

1. Art. 14 GG ein Normenkomplex

Der Art. 14 GG ist ein Normenkomplex, der vier Normbereiche vereint. Im Anschluß an die bereits genannte Gewährleistung und die Vorschrift, daß Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden, begründet Absatz 2 die Verpflichtung des Eigentümers zum sozial verantwortlichen Gebrauch des Eigentums. Schließlich ermächtigt Absatz 3 den Staat, Enteignungen durchzuführen, und regelt deren verfassungsrechtliche Voraussetzungen und Folgen.

Alle Rechtssätze stehen in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Grundnorm, der Gewährleistung des Art. 14 Absatz 1, Satz 1, und sind darauf ausgerichtet. Eine Mißachtung eines der anderen Rechtssätze verletzt die Gewährleistung des Eigentums.

Der entscheidende Unterschied des Art. 14 GG zu allen vorausgegangenen Verfassungen besteht darin, daß diese Vorschriften auch den Gesetzgeber binden und durch einen umfassenden Rechtsschutz gesichert sind.

2. Die „historische“ Interpretation des Art. 14 GG

Wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes hat sich im Bereich der verfassungsrechtlichen Eigentumsordnung ein bemerkenswerter Vorgang mit weitreichenden Folgen abgespielt. In der Fachliteratur und in der Rechtsprechung wurde verbreitet die Auffassung vertreten, Art. 14 GG sei nichts anderes als eine Wiederholung des Art. 153 der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Man sprach von einer Reprise, einer Neuauflage, weil Art. 153 nahezu wortgleich das Eigentum gewährleistete und die Texte auch im übrigen weitgehend übereinstimmen. Deshalb – so wurde argumentiert – sei es gerechtfertigt, bei der Interpretation des Art. 14 GG an die Auffassungen und Rechtsmodelle anzuknüpfen, die in der Wissenschaft und der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 153 WRV entwickelt worden seien. Vor allem in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist deutlich, wie man in den Entscheidungssammlungen des Reichsgerichts nachgelesen hat, was das Reichsgericht zu Art. 153 WRV entschieden hatte. Es ist schon erstaunlich, in welchem Umfang auf dessen Judikate Bezug genommen worden ist, anstatt das Grundgesetz zu befragen.

Wenn das Eigentum zu einem Verfassungsproblem geworden ist, dann durch diesen rechtsgeschichtlich einmaligen Vorgang. Nicht die Vorschriften des Grundgesetzes, sondern deren Auslegung nach den Grundsätzen der Reichsverfassung hat die Probleme geschaffen, die über Jahre hin Art. 14 GG zu einer Crux haben werden lassen. Eine sorgfältige Analyse zeigt nämlich, daß die behauptete Identität von Art. 153 WRV und Art. 14 GG ein Märchen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen auf die grundsätzlichen Unterschiede hingewiesen, hat aber aus Gründen, auf die ich zurückkommen werde, lange gebraucht, dieser Fehlinterpretation ein Ende zu bereiten.

a) Die Rechtslage nach der Weimarer Reichsverfassung

In den Entwürfen zur Weimarer Reichsverfassung waren keine Grundrechte vorgesehen, da – so wurde argumentiert – in einem demokratischen Staat dafür kein Anlaß bestehe. Auf Vorschlag des Reichspräsidenten Ebert wurde dann doch ein Katalog erarbeitet. Und hier muß ich wieder auf München zurückkommen. Der als zweiter Hauptteil der Verfassung normierte Grundrechtskatalog ist von Konrad *Beyerle* formuliert worden, der in München an der Ludwig-Maximilian-Universität deutsches Recht und Rechtsgeschichte lehrte. Er war bayerischer Abgeordneter in der Nationalversammlung. Er kannte genau die geringe praktische Bedeutung der Grundrechte der vorangegangenen Landesverfassungen. Um den Grundrechten der neuen demokratischen Reichsverfassung eine umfassende Geltung zu verschaffen und *juristische Wirkungskraft zu verleihen*, hatte er vor-

geschlagen, den Grundrechtsbestimmungen einen Art. 107 vorzuschalten, der die Grundrechte »als Richtschnur und Schranke für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege« bezeichnete, also eine dem Art. 1 Abs. 3 GG vergleichbare Vorschrift, von der ich eingangs gesprochen habe.

Es ist eine Ironie der deutschen Verfassungsgeschichte, daß *Beyerle* an der Plenarsitzung nicht teilnehmen konnte, in der die Vorschrift beraten wurde. Es waren vor allem liberale Abgeordnete, die sonst für sich in Anspruch nahmen, Hüter der Freiheitsrechte zu sein, die diese Vorschrift zu Fall brachten.

Das war in der Geschichte der Grundrechte ein Vorgang von epochaler Bedeutung. Dem parlamentarischen Gesetzgeber sollten durch Grundrechte keine Fesseln angelegt werden. An die Stelle des monarchischen Absolutismus trat die Allmacht des Parlamentes. Einer der bekanntesten Staatsrechtslehrer der damaligen Zeit sprach von der »legislatorischen Omnipotenz« des Parlamentes, und das damals höchste Gericht, das Reichsgericht, erklärte mehrmals, der Gesetzgeber sei »selbstherrlich«. Die *Grundrechte waren keine Schranke für den Gesetzgeber und unterlagen seiner Disposition*. In einem berühmt gewordenen Aufsatz hat ein bedeutender Rechtslehrer im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie vom »konfiskationslüsternen Gesetzgeber« gesprochen. Es war ganz allgemeine Auffassung, daß die Eigentumsgarantie leer lief und keinerlei praktische Bedeutung hatte. Sie stand als schöne Erklärung auf dem Papier.

Ein zweiter Gesichtspunkt verdient Beachtung. Mit der Streichung des Art. 107 war die Reichsverfassung ihrer Rechtsqualität nach nichts anderes als ein Gesetz wie jedes andere auch, wie BGB und Strafgesetzbuch, sie unterlag nur einer erschwerten Abänderbarkeit. *Die Vorschriften der Verfassung besaßen keinen Vorrang vor dem Gesetzesrecht. Mit der Verkündung eines Gesetzes wurde dessen Verfassungsmäßigkeit unwiderleglich vermutet*. In der grundgesetzlichen Ordnung gilt dagegen der Vorrang der Verfassung, d. h. die Verfassung ist die höchste Norm, die über allem anderen Recht steht. Sie ist die Spitze einer Normpyramide, der alles andere Recht: Bundes-, Landes- und Kommunalrecht untergeordnet ist; dieses muß mit seinen Normen mit dem Grundgesetz übereinstimmen. Jede eigentumsrechtliche Regelung und Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichtes muß mit Art. 14 GG in Einklang stehen. Vorrang der Verfassung bedeutet auch, daß eine Vorschrift oder Entscheidung, die nicht mit den Normen des Grundgesetzes übereinstimmt, verfassungswidrig, d. h. nichtig ist.

Ich komme auf die drei grundsätzlichen Forderungen zurück, die seit der Zeit der Aufklärung an die Staatsgewalt gestellt worden sind und die dann als Rechtsätze Eingang in die Verfassungen gefunden haben.

Diese drei Rechtssätze standen auch in Art. 153 WRV:

Die Eigentumsgewährleistung, deren Zweck darin besteht, die staatliche Gewalt zu begrenzen, war – wie ich dargelegt habe – zu einer Leerformel degradiert,

weil ihr erstens keine Verbindlichkeit zukam und zweitens ihre Einhaltung jeder Kontrolle entzogen war. Aus den gleichen Gründen war der Rechtssatz, daß nur Gemeinwohlbelange den Zugriff auf das Eigentum rechtfertigen sollten, wertlos und hat in der Praxis keine Rolle gespielt.

Der dritte Rechtssatz, daß der Zugriff nur gegen Entschädigung zulässig sein sollte, ist lediglich im Grundsatz verwirklicht worden; denn der Reichsgesetzgeber war befugt, eine Entschädigung auszuschließen. Was den Monarchen als Verbot abgerungen worden war, wird hier dem parlamentarischen Gesetzgeber zugebilligt. Überdies war der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten weiterhin dadurch beschränkt, daß die Gerichte nur über die Höhe der Entschädigung befinden durften. Mit dieser Vorschrift war zum Ausdruck gebracht, daß der Zugriff auf das Eigentum, also die Grundlage des Entschädigungsanspruches – wie bisher – gerichtlicher Prüfung entzogen sein sollte.

Nach diesem System war der einzige »Schutz«, den die Verfassung bot, die Entschädigung, die im Falle einer Enteignung zu zahlen war. Da der Eingriff in das Eigentum von dem Betroffenen mangels einer Rechtsschutzmöglichkeit hingenommen werden mußte, blieb ihm nur der Weg, eine Entschädigung einzuklagen. Dabei setzten sich die Gerichte darüber hinweg, daß sie nur über die Höhe der Entschädigung, nicht aber über die Enteignung als solche zu entscheiden hatten. Die Gerichte stellten nach von ihnen entwickelten Kriterien fest, ob eine Enteignung vorlag, und sprachen Entschädigung zu.

Man kann die Situation auf den folgenden Nenner bringen: Für Art. 153 WRV galt noch das berühmte, auf den Polizeistaat gemünzte geflügelte Wort: *Dulde und liquidiere!* Da der Bürger gegen den Staat nichts ausrichten kann, bleibt ihm nur die Möglichkeit zu liquidieren. *Dulde und liquidiere* kennzeichnet das System der Weimarer Reichsverfassung.

Dabei ist es aber nicht geblieben. In der deutschen und gesamteuropäischen Rechtstradition bedeutet Enteignung Entziehung eines Gegenstandes zur Erfüllung staatlicher Zwecke. Sie ist ein Güterbeschaffungsvorgang durch staatlichen Zwang, der dann eingesetzt wird, wenn eine privatrechtliche Vereinbarung nicht zustandekommt. Von diesem gemeineuropäischen und allgemein anerkannten Rechtsinstitut löste sich das Reichsgericht und erklärte die *Beeinträchtigung des Rechts aus § 903 BGB, nach Belieben mit seinem Eigentum zu verfahren, als potentielle Enteignung*. Wurde das Recht, mit seiner Sache nach Gutdünken umzugehen, durch eine behördliche Entscheidung kraft öffentlichen Rechts eingeschränkt, so löste das prinzipiell eine Entschädigungspflicht aus. Von einer sozialen Bindung des Eigentums war keine Rede; die Sozialklausel des Art. 153 Abs. WRV wurde nicht als verbindliches Recht angesehen.

Da jedoch nicht jede Einschränkung des Eigentümerbeliebens als entschädigungspflichtiger Eingriff angesehen werden konnte, wurden verschiedene Abgrenzungstheorien entwickelt, auf die ich jedoch nicht eingehen kann.

Man sprach von einem »erweiterten Enteignungsbegriff«, aber auch von einer »Auflösung des Enteignungsbegriffes«. Kenner der Materie haben vorgebracht, diese Rechtsprechung habe dazu beigetragen, den Nazis den Boden zu bereiten.

b) Ein ausgehebeltes Grundrecht, eine verfassungsrechtlich bedenkliche Folge der »historischen« Interpretation

Das Prinzip: Dulde und liquidiere hat man dem Grundgesetz unterschoben. Die Fachgerichte haben 30 Jahre lang danach judiziert, obwohl der Bürger rechtswidrige Maßnahmen nicht dulden muß, da das Grundgesetz einen umfassenden Rechtsschutz eingeführt hat. Sie haben den sogenannten »erweiterten Enteignungsbegriff« dem Grundgesetz unterschoben, obwohl weder Wortlaut noch System das Geringste dafür hergeben und der tragende Gedanke des Reichsgerichts, den Eigentumsschutz durch Ausdehnung des Enteignungsbegriffs zu verstärken, entfallen war. Man hat sich darüber hinweggesetzt, daß das Grundgesetz trotz teilweiser textlicher Übereinstimmung all die Mängel durch ergänzende Vorschriften beseitigt hat, die die Reichsverfassung gekennzeichnet haben.

Ein bemerkenswertes Beispiel für den erweiterten Enteignungsbegriff: Der Eigentümer eines Grundstücks am Stadtrand von München hatte bei der Stadt beantragt, ihm die Auskiesung seines Grundstücks zu bewilligen. Die Stadt hat das mit der Begründung abgelehnt, dadurch werde das Grundwasser eines nahegelegenen Wasserwerkes gefährdet. Daraufhin hat er die Stadt auf Entschädigung verklagt, die zur Zahlung von DM 610.000,- verurteilt wurde. Deren Einwand, es bestehe die Gefahr einer bakteriellen Verseuchung des Grundwassers, ließ der BGH nicht gelten. Er entschied: Auch »bei ernstesten Gefahren für die Allgemeinheit sei der Störer... nicht von einer Entschädigung für Einbußen an Vermögenswerten und Einkommen ausgeschlossen«. Das heißt: Auch wer bei der Nutzung seines Eigentums eine ernste Gefahr für die Allgemeinheit heraufbeschwört, ist von der Allgemeinheit zu entschädigen, wenn ihm die nach dem BGB theoretisch zustehende Nutzungsmöglichkeit durch öffentlich-rechtliche Vorschriften untersagt wird. Die Frage, ob die Befugnis eines Eigentümers überhaupt soweit reicht, ist gar nicht gestellt worden. Daß es im Art. 14 Abs. 2 GG heißt, der Gebrauch des Eigentums soll nicht nur den persönlichen Interessen, sondern zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen, wurde wohl übersehen.

c) Mühsamer Kampf des Bundesverfassungsgerichts gegen die »historische« Interpretation

Gegen das Urteil des BGH hat die Stadt München Verfassungsbeschwerde eingelegt, die jedoch vom Bundesverfassungsgericht verworfen werden mußte. Das Gericht ist in einem solchen Falle in einer prozeßrechtlich schwierigen Situation. Derjenige, dem von den Zivilgerichten eine Entschädigung zugesprochen wor-

den ist, hat keinen Anlaß, das Verfassungsgericht anzurufen. Er kann schlechterdings nicht vortragen, daß der Vorgang, der zur Entschädigung geführt hat, keine Enteignung, sondern eine entschädigungslos hinzunehmende »Sozialbindung« darstelle. Zahlungspflichtig ist regelmäßig die öffentliche Hand: Staat, Landkreis oder Gemeinden. Diese können sich aber nicht auf das Grundrecht des Art. 14 Abs. 1, Satz 1 GG berufen, da dieses nur für Private, nicht aber für die öffentliche Hand gilt. Die Grundrechte richten sich ja gerade gegen diese. Das Bundesrecht kennt nicht wie in Bayern eine Popularklage. Über die Belange der öffentlichen Hand kann nur in einem Normenkontrollverfahren nach Art. 100 GG entschieden werden. Obwohl Übereinstimmung bestand, daß das Urteil eindeutig verfassungswidrig war, mußte der Senat es hinnehmen.

Die Richter am Bundesverfassungsgericht konnten nur mit Nachdruck auf die verfassungsrechtliche Richterpflicht hinweisen, daß in einem solchen Fall nach Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt werden muß. Über viele Jahre hat das Bundesverfassungsgericht zusehen müssen, daß sich die Fachgerichte dieser Verpflichtung entzogen haben mit der Folge, daß das Bundesverfassungsgericht ausgeschaltet wurde.

Auf Grund dieses »Paukenschlages« wurde später ein anderes Verfahren nach Art. 100 GG vorgelegt. In diesem konnten dann die vielschichtigen Probleme in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 15. Juli 1981 – Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts Band 58, Seite 300 ff. – geklärt werden. Ich möchte dazu nur auf einen Gesichtspunkt hinweisen: Das Bundesverfassungsgericht hat in einer historisch fundierten Begründung dargelegt, daß der Inhalt des Grundeigentums nicht allein durch den für das Privatrecht geltenden § 903 BGB, sondern auch und gleichrangig durch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestimmt wird, die dem Eigentümerbelieben im Interesse der Allgemeinheit Grenzen ziehen. Solche Vorschriften greifen nicht in das Eigentum ein, sondern sind Elemente des von der Verfassung gewollten *sozialgebundenen Eigentums*. Das war zwar schon in einer Entscheidung vom 21. 1. 1967 – Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts Band 21, S. 73 ff. – klargestellt worden¹⁾. Aber die Rechtsprechung der Fachgerichte hat sich mit der Rechtsfigur des »erweiterten Enteignungsbegriffs« darüber hinweggesetzt. In der Entscheidung vom 15. Juli 1981 ist dem Satz: Dulde und liquidiere endgültig der Garaus gemacht worden.

¹⁾ Siehe zu dieser Entscheidung Werner Böhmer, Zur Geschichte des Grundstücksverkehrsrechts, zum verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs des Grundgesetz und zum Begriff der Eigentumsbeschränkung, Fragen der Freiheit, Heft 246, S. 3 ff. (zu beziehen beim Seminar für freiheitliche Ordnung, Badstraße 35, 73087 Bad Boll).

3. Was heißt Gewährleistung des Eigentums?

Die Eigentumsgarantie des Art. 14 I.1 GG hat zwei Seiten.

Zunächst gewährleistet sie das Privateigentum als Rechtseinrichtung; sie ist eine *Institutsgarantie*. Das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum ist in seinem rechtlichen Gehalt gekennzeichnet durch *Privatnützigkeit*, d. h. durch die Zuordnung eines Vermögensgegenstandes an einen Rechtsträger, in dessen Hand es als Grundlage privater Initiative und im eigenverantwortlichen privaten Interesse »von Nutzen« sein soll, sowie die *grundsätzliche Verfügungsbefugnis* über den Eigentumsgegenstand. Durch die Institutsgarantie soll dem Menschen durch Zubilligung von Nutzungs- und Verfügungsrechten ein *Freiheitsraum* im vermögensrechtlichen Bereich gewährleistet werden. Er soll in *eigener Verantwortung* sein Leben gestalten können.

Dem Zweck der Institutsgarantie entspricht, daß nicht nur das Sacheigentum, sondern auch andere vermögenswerte Rechte, z. B. Urheber- und Patentrechte, eine Aktie und ein Rentenanspruch, soweit er auf eigener Leistung beruht, den Schutz der Verfassung genießen. Die Inhaber solcher Rechte sind heute durch die Staatsgewalt genau so gefährdet, aber auch genauso schutzwürdig wie der Eigentümer eines Grundstücks. Ein Beispiel: Im Jahre 1965 hat der Bundestag bei der Reform des Urheberrechts seit Jahren erworbene Tantiemeansprüche von einem auf den anderen Tag beseitigt. Eine der Beschwerdeführerinnen, die Sängerin Anneliese Rothenberger, hätte alles verloren, was sie seit Jahren erworben hatte. Frau Furtwängler, die Witwe des Dirigenten Wilhelm Furtwängler, hätte alles eingebüßt, was sie von ihrem verstorbenen Mann geerbt hatte. Das sind nur zwei der vielen von der Neuregelung betroffenen Personen.

Neben dem Rechtsinstitut gewährleistet das Grundrecht das konkrete Eigentum in der Hand des Einzelnen; es ist eine *Bestandsgarantie*: es verbietet von der Verfassung nicht gedeckte Eingriffe in das Eigentum. Wie sich dieser Unterlassungsanspruch bei den vielfältigen Sachverhalten der Eigentumsordnung auswirkt, kann ich hier nicht darstellen. Vor allem kommt er zum tragen, wenn der Gesetzgeber bestehendes Recht ändert. Das Beispiel der Urheberrechtsänderung habe ich genannt. Dann stellt sich die Frage, ob solche Rechtsänderungen mit der Bestandsgarantie in Einklang stehen.

Im Bereich der Enteignungsermächtigung wandelt sich die Bestandsgarantie in eine *Eigentumswertgarantie*, die zusätzlich durch ein Junktim von Enteignung und Entschädigung gesichert ist. Dem Gesetzgeber ist damit der Ausschluß der Entschädigung untersagt, was nach der Reichsverfassung von 1919 möglich war.

4. Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen die Gesetze und die soziale Bindung des Eigentums

Ich habe schon eingangs auf die Vorschrift hingewiesen, daß der Inhalt und die Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dieser Regelungsauftrag keine schrankenlose Ermächtigung für den Gesetzgeber darstellt, sondern daß dieser in mehrfacher Richtung durch die Verfassung beschränkt ist. Der Gesetzgeber muß den grundlegenden Gehalt der Institutsgarantie wahren, von der ich soeben gesprochen habe. Er muß sich aber auch mit allen übrigen Verfassungsnormen in Einklang halten, z. B. mit dem Gleichheitssatz, dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Kompetenznormen.

Besondere Bedeutung kommt dem Abs. 2 des Art. 14 zu, der von der sozialen Grenze des Eigentums handelt. Die Vorschrift lautet: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll *zugleich* dem Wohl der Allgemeinheit dienen.« Ich möchte ihr Augenmerk auf das Wörtchen »zugleich« richten. Damit sind die zwei Seiten der Medaille Eigentum gekennzeichnet. Auf der einen Seite die Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand, auf der anderen Seite die Begrenzung der Befugnisse des Eigentümers, soweit Belange der Allgemeinheit dies erfordern. Beides gehört zusammen und ist untrennbar. Dem Grundgesetz liegt die Auffassung von einem sozial gebundenen Privateigentum zu Grunde.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß nicht jede Sache für die Allgemeinheit von Bedeutung ist. Die soziale Bindung erlangt dann aktuelle Bedeutung, wenn die Sache in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht²⁾.

Der Gesetzgeber steht hiernach bei der Erfüllung des ihm erteilten Auftrages, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, vor der Aufgabe, das Sozialmodell zu verwirklichen, dessen normative Elemente sich einerseits aus der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums und andererseits aus der verbindlichen Richtschnur des Art. 14 Abs. 2 GG ergeben. Der Gesetzgeber muß dem dialektischen Verhältnis von verfassungsrechtlich garantierter Freiheit und dem Gebot einer sozialgerechten Eigentumsordnung *in gleicher Weise Rechnung tragen*. Gesetzliche Eigentumsbindungen müssen vom geregelten Sachbereich her geboten und in ihrer Ausgestaltung selbst sachgerecht sein, z. B. können unter dem Etikett Naturschutz nicht andere Interessen verfolgt werden, mit

²⁾ Solange es reichlich Schlipse gibt, ist niemand auf die Nutzung meines Schlipes angewiesen. Ein Unternehmen hat Bedeutung für das Leben anderer Menschen, z. B. für die Mitarbeiter, Aktionäre und das soziale Umfeld, aber mein Schlips nicht. Daher fehlt meinem Schlips jeglicher soziale Bezug und jegliche soziale Funktion; er unterliegt daher keinerlei Sozialbindung.

einer Bauordnung darf keine Geschmacksdiktatur betrieben werden. Die Eigentümerbefugnisse dürfen auch nicht weiter eingeschränkt werden, als der Zweck es gebietet, dem die Regelung dient.

Die Entscheidung des Grundgesetzes für ein sozial gebundenes Eigentum gebietet somit, bei der Regelung des Eigentumsinhaltes die Belange der Gemeinschaft und die Individualinteressen nicht nur in gleicher Weise zu berücksichtigen, sondern diese in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Das Wohl der Allgemeinheit ist Orientierungspunkt, aber auch Grenze für die Beschränkung des Eigentümers.

Hiernach schützt die Eigentumsgarantie nicht eine die soziale Funktion eines Eigentumsobjektes mißachtende Nutzung, andererseits kann mit dem Hinweis auf die soziale Bindung des Eigentums eine übermäßige Beschränkung privatrechtlicher Befugnisse nicht gerechtfertigt werden. Jede Überschreitung der ein oder anderen Seite verstößt gegen die Eigentumsgarantie und macht die Regelung verfassungswidrig.

Mit Nachdruck möchte ich darauf hinweisen, daß es ausschließlich Sache des Gesetzgebers ist, die sozialen Grenzen des Eigentums zu bestimmen. Die verbreitete Auffassung, auch die Behörden könnten dem Eigentümer soziale Verpflichtungen auferlegen oder von sich aus dem Eigentümer Grenzen bei der Nutzung seines Eigentums ziehen, findet im Grundgesetz keine Stütze. Die Behörden sind auf den Vollzug der Gesetze beschränkt.

Nach allem hat das Grundgesetz einen vernünftigen Ausgleich zwischen der Freiheit des Einzelnen und den Belangen der Allgemeinheit geschaffen. Ihm ist jeder Manchester-Kapitalismus ebenso fremd wie sozialistische Tendenzen, in denen der Eigentümer nur ein vom Staat eingesetzter Verwalter ist, wie dies im Recht der DDR der Fall war.

Auf der Suche nach einer neuen Gemeinschaftskultur

Der Wertezerfall in der Gegenwart aus der Sicht der Kommunitarier

*Bernd Kleinhans**)

Vor einiger Zeit erschien auf dem Buchmarkt ein Ratgeber, der nichts weniger versprach als universellen Erfolg in Beruf, Privatleben und in jeder Art gesellschaftlicher Organisation. Man müsse dazu in seinem Leben nur einige wenige Ratschläge konsequent verfolgen. Der wichtigste: »Zuerst komme ich. Meine Interessen vertrete ich am besten selbst«. Die anderen solle man vor allem als Konkurrenten und allenfalls als nützliche Kooperationspartner betrachten, denen man am besten mißtraut und die man jederzeit betrügen dürfe, sofern es einem selbst Nutzen bringt. Schließlich, das wird unterstellt, tun das die anderen auch. Programmatisch konsequent nennt sich dieser Erfolgsratgeber denn auch: »Nur Einzelkämpfer siegen.«¹⁾

Der Titel scheint symptomatisch: Offenkundig entwickeln wir uns zu einer Gesellschaft, in der es nur um den eigenen Vorteil geht und die anderen – von Mitmenschen mag man schon gar nicht mehr sprechen – nur noch als Gegner und Konkurrenten gesehen werden. Dem Begriff Gemeinwohl, meinte vor einiger Zeit der Spiegel, wahrlich nicht anfällig für konservativ angehauchte Kulturkritik, hafte ein »ähnlich vorgestriger Geruch an wie dem Wort Moral.«²⁾

Gegen diesen zentrifugalen Zeitgeist, der die Gesellschaft in partikulare Gruppeninteressen und individuelle Egoismen aufzulösen droht, hat sich zunächst in den USA, inzwischen aber auch in vielen europäischen Ländern eine Gegenbewegung formiert, die zunehmend an öffentlichem Interesse gewinnt: Der Kommunitarismus. Abgeleitet vom englischen Wort »community« – das wiederum vom lateinischen »communis« für gemeinsam, gemeinschaftlich stammt – verstehen sich die Kommunitarier als eine Bewegung der Gemeinschaftsbefürworter³⁾. Pro-

*) Überarbeitete Fassung eines Vortrags gehalten am 7. Oktober 2000 auf der Tagung »Soziale Kälte – Preis der Freiheit?« des Seminars für freiheitliche Ordnung in Bad Boll.

¹⁾ Reggie von Zugbach: Nur Einzelkämpfer siegen, Düsseldorf 1996

²⁾ Der Spiegel 18. Dezember 1999

³⁾ Die Übersetzung von »community« mit »Gemeinschaft« ist nicht ganz unproblematisch. Der deutsche Begriff »Gemeinschaft« hat auch aufgrund der romantischen Entgegensetzung zur unpersönlichen »Gesellschaft« eine stark emotionale Konnotation von Harmonie und Konfliktfreiheit. Im englischen »community« spielen dagegen stärker sachliche Momente wie Verantwortung und Verpflichtung eine Rolle. Das deutsche Wort »Gemeinschaft« ganz zu vermeiden mit Hinweis auf die nationalsozialistische Ideologie der Volksgemeinschaft, scheint mir dagegen verfehlt. Denn hier handelt es sich um einen offenkundigen Mißbrauch des Begriffes – Volksgemeinschaft zielte auf Gleichschaltung und Entmündigung unter einem zentralen Befehl, nicht auf die für echte Gemeinschaften typische Reziprozität.

grammatisch formuliert hat das Ziel der Kommunitarier der deutschstämmige, amerikanische Soziologe Amitai Etzioni: »*Worum geht es den Kommunitariern? Um die Wiederherstellung der Gemeinschaft, der Community, um die Wiederherstellung der Bürgertugenden, um ein neues Verantwortungsbewußtsein der Menschen, um die Stärkung der moralischen Grundlagen der Gesellschaft.*«⁴⁾ In einem kommunitaristischen Manifest, das Etzioni gemeinsam mit einigen Kollegen 1991 in den USA veröffentlichte und das inzwischen auch in Deutschland publiziert wurde⁵⁾, wenden sie sich gegen die neoliberalistische Ideologie und fordern eine stärkere Orientierung der Gesellschaft auf verbindliche Werte und Gemeinschaft.

Wertewandel und Wertezersfall⁶⁾

Ausgangspunkt der kommunitaristischen Überlegungen ist ein zweifacher Prozeß der Werteveränderung, wie er sich in allen Industriegesellschaften ähnlich vollzieht. Zum einen haben wir es mit einem fortschreitenden *Wertewandel* zu tun: Bestimmte Werte verlieren an Bedeutung oder verschwinden ganz, andere Werte gewinnen an Bedeutung oder entstehen neu. So hat die Bedeutung und die Wertschätzung des Militärischen in den USA, erst Recht aber in Europa, innerhalb der letzten Jahrzehnte massiv abgenommen. Andererseits haben andere Werte an Bedeutung gewonnen oder sind gar neu entstanden: Der Wert einer intakten Natur etwa, der in den 50er Jahren allenfalls ein Schattendasein fristete, ist inzwischen – jedenfalls was die theoretische Anerkennung betrifft – geradezu zu einem gesellschaftlichen Konsens geworden. Man mag im einzelnen auch an einem solchen Wertewandel Kritik üben, den Verlust bestimmter Werte subjektiv bedauern oder das Durchsetzen neuer Werte für unzureichend halten: prinzipiell ist gegen einen solchen Wertewandel nichts einzuwenden, er ist vielmehr für jede sich entwickelnde Gesellschaft ein unverzichtbarer Prozeß. Wenn es richtig ist, daß jede Gesellschaft eine Werteorientierung braucht, also einen breiten Konsens von Werten, die von der Mehrheit der Gesellschaft geteilt werden, dann gibt es gleichwohl eine Vielzahl von möglichen Werten und Wertekombinationen, die den Bestand und den Zusammenhalt einer Gesellschaft sichern können. Ent-

⁴⁾ A. Etzioni: Die Entdeckung des Gemeinwesens. Das Programm des Kommunitarismus, Frankfurt a. M. 1998, S. XI

⁵⁾ *ibid.*, S. 281ff.

⁶⁾ Die philosophische Diskussion über Bestimmung, Begründung und Gültigkeit von Werten will ich hier nicht aufnehmen. Ich beschränke mich darauf, unter »Werten« – unabhängig von ihrer Herleitung – Zielvorstellungen zu verstehen, die das Handeln der Individuen wie auch gesellschaftlichen Kollektive bestimmen. Werte müssen dabei nicht explizit als Handlungsnorm formuliert sein.

scheidend ist dann nur, daß alte Werte durch neue ersetzt werden, die in der Lage sind, funktionell an die Stelle der alten zu treten.

Neben diesem Prozeß des Wertewandels läßt sich aber auch fortschreitender *Werteverfall* beobachten, und zwar in bezug auf die Gemeinschaftswerte. Diese werden gerade nicht mehr durch andere ersetzt, die funktionell an ihre Stelle treten könnten. Wenn etwa der Wert der Gemeinschaft der Familie an Bedeutung verliert, dann wäre dies für eine Gesellschaft nur dann zu verkraften, wenn an deren Stelle andere Gemeinschaftswerte treten würden, die also beispielsweise langfristige Verantwortungs- und Erziehungsverpflichtungen gegenüber Kindern übernehmen könnten. Da dies aber nur in den wenigsten Fällen eintritt, hinterläßt der Verfall der Gemeinschaftswerte ein Wertvakuum, das für den Bestand jeder Gesellschaft auf lange Sicht zu einer Bedrohung wird.

Etzioni zeigt diesen Werteverfall am Beispiel der Veränderungen von grundlegenden Einstellungen und Werten in der amerikanischen Gesellschaft im Zeitraum von 1950 bis 1990.⁷⁾ Stützen konnte er sich dabei auf eine Vielzahl empirischer Untersuchungen und Statistiken, die sich unter verschiedenen Fragestellungen mit den Meinungen und Werten der Amerikaner befaßten, sei es zu Politik, Religion, Kultur oder Familie. Im Rückblick erscheinen die 50er Jahre dabei als eine Zeit der wohlgeordneten Gesellschaft: Zum einen existierte ein breiter Konsens über Werte, die von der überwiegenden Mehrheit der Amerikaner geteilt wurden, also ein Kanon von *gemeinsamen Werten* in der Gesellschaft. Zum anderen standen Werte, die auf Gemeinschaft bezogen sind, besonders hoch im Kurs, also *Gemeinschaftswerte* in engerem Sinne. Beispiele dafür sind unter anderem die hohe Wertschätzung der Familie und die Bedeutung der Religion, was sich auch in einem regen Gemeindeleben und im kaum in Frage gestellten Schulgebet ausdrückt. Hinzu kam eine hohe Bereitschaft der Amerikaner, Pflichten und Gemeinschaftsdienste für landesweite, vor allem aber für lokale und nachbarschaftliche Tätigkeiten zu übernehmen.

In seinem Buch »The New Golden Rule«, das auf Deutsch als »Die Verantwortungsgesellschaft« erschienen ist, belegt er diesen Verlust an Gemeinschaftsorientierung: So läßt sich das beständige Sinken der Wahlbeteiligung auf inzwischen unter 50 % als eine abnehmende Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Gemeinwesen interpretieren. Die Verfünffachung der Fürsorgeempfänger weist auf eine fortschreitende Spaltung der Gesellschaft in Arm und Reich hin, zeigt zugleich aber auch, daß informelle soziale Netze im familiären, nachbarschaftlichen und kirchlichgemeindlichen Bereich zunehmend schlechter funktionieren.

Besonders dramatisch zeigt sich der Verfall der Gemeinschaft nach Ansicht der Kommunitarier bei der in ihren Augen gesellschaftlich wichtigsten Gemein-

⁷⁾ Vgl. dazu A. Etzioni: Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie, Berlin 1999, S. 91ff.

schaft überhaupt, bei der Familie. Während, so Etzioni, noch 1960 46 % der Amerikaner dem Haushaltstyp Familie angehörten (Verheiratete mit wenigstens einem Kind), waren es 1990 nur noch 26 % – mit weiter abnehmender Tendenz. Und schließlich belegt das allgemein zunehmende Mißtrauen der Menschen untereinander für Etzioni die Tendenz zur Auflösung der Gemeinschaften. Während noch 1960 die Hälfte der Amerikaner der Meinung war, man solle anderen Menschen vertrauen, war dies 1990 nur noch ein Drittel.

Schematisch läßt sich der Zusammenhang zwischen Wertewandel und Wertezерfall, wie ihn die Kommunitarier sehen, folgendermaßen veranschaulichen:

<i>Werteänderung</i>	
<i>Wertewandel</i>	<i>Wertezерfall</i>
<i>Entstehen neuer Werte</i> Z. B. Umweltbewußtsein, Toleranz gegenüber Minderheiten	<i>Zerfall von Gemeinschaftswerten</i> Solidarität, Hilfsbereitschaft, Gemeinwesenorientierung
<i>Bedeutungsrückgang von Werten</i> Z. B. Wertschätzung des Militärischen	<i>Zerfall von gemeinsamen Werten</i> Z. B. Wertschätzung der Religion
<i>Fazit: Normaler Veränderungsprozeß</i> in der Gesellschaft, Nicht gesellschaftsgefährdend.	<i>Fazit: gesellschaftszerstörend, weil</i> diese Werte für den Bestand einer Gesellschaft existentiell sind.

Auch in Europa nimmt die Bedeutung von Gemeinschaftswerten und die Bedeutung gelebter Gemeinschaften beständig ab. Eine Verpflichtung für das Gemeinwesen scheint nahezu antiquiert. Man muß sich nur die zahllosen Spendenaffären, Bestechungsskandale und Korruptionsaffären der letzten Jahre ansehen, die eine politische Klasse zeigen – durch ihren Amtseid eigentlich in besonderer Weise auf das Gemeinwohl verpflichtet –, der es offenkundig nur um den persönlichen Profit geht. Schlechtes Gewissen und Unrechtsbewußtsein: Fehlanzeige. Aber auch bei den normalen Bürgern ist es kaum besser bestellt: Jeder zweite Deutsche wäre bereit, die Steuer zu hinterziehen, wenn er nur sicher sein könnte, nicht entdeckt zu werden, und jeder vierte, so eine Studie der Kölner Gesellschaft für wirtschaftspsychologische Forschung und Beratung »Psychonomics«, hat bereits ein- oder mehrmals die Versicherung betrogen⁸⁾. In einer Umfrage er-

⁸⁾ Vgl. Der Spiegel vom 18. Dezember 1999

klären gut drei Viertel der deutschen Jugendlichen aus Überzeugung, sie würden sich niemals für gemeinnützige Zwecke einsetzen – noch nicht einmal für prinzipiell in dieser Altersgruppe hoch angesehene Organisationen wie Amnesty international oder Greenpeace.⁹⁾

Die Kritik am liberalistischen Menschenbild

Fragt man nach den Ursachen dieses tiefgreifenden Werteverfalls, dann kann es nach Auffassung der Kommunitarier nicht genügen, nur moralisches Fehlverhalten der einzelnen zu beklagen. Vielmehr muß man grundlegender fragen: Welches Menschen- und Gesellschaftsbild erkennen wir als leitend an, daß wir uns so dramatisch von gemeinschafts- und nächstenbezogenen Werten verabschieden? In den Fokus ihrer Kritik gerät dabei der Liberalismus, in dem sie die politische Normalphilosophie der modernen Industriegesellschaft sehen und in dem sie die handlungsleitenden Kategorien der westlichen kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Gesellschaften erkennen. Vor allem der Philosoph und Politikwissenschaftler Michael Sandel und der auch in Deutschland prominente Hegelforscher Charles Taylor haben hier Schwerpunkte ihrer Analyse gesetzt und ihre Kritik am Verlust der Gemeinschaften zu einer grundsätzlichen philosophischen Kritik an der liberalistischen Theorie ausgebaut.

Angesichts der prägenden Bedeutung der liberalen Theorie und ihrer Verdienste – als Stichworte seien nur Rechtsstaat, freie Marktwirtschaft und Demokratie genannt – mutet ein solcher Ansatz sehr fundamental an. Immerhin ist unbestreitbar, daß die Theorie des Liberalismus, wie sie während der Aufklärungsepoche von Denkern wie Immanuel Kant und John Locke formuliert wurde, programmatisch die Befreiung des Individuums von einer willkürlichen absolutistischen Obrigkeit zum Ziel hatte. Grundsätzlich fußt die liberalistische Theorie – bei allen Differenzen zwischen verschiedenen Denkern – dabei auf drei Kernsätzen. Der erste: Der Mensch ist ein Individuum. Das heißt, er hat als Einzelner unveräußerliche Rechte – unabhängig vom sozialen oder familiären Umfeld, in dem er sich befindet. Seinen Niederschlag findet das etwa in den Menschenrechtserklärungen, die Individualrechte proklamieren, nicht etwa Gruppen- oder Sippenrechte. Zweitens: Der Mensch ist als Individuum frei. Er kann sich selbst Ziele setzen, wählen zwischen Lebens- und Glücksentwürfen. Und als dritter Grundsatz: Jedes Individuum darf seine eigene Freiheit in dem Maße verwirklichen, wie es nicht die Freiheit anderer Individuen einschränkt. In einer Formulierung Immanuel Kants: »Niemand kann mich zwingen, auf seine

⁹⁾ ibid.

Art glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, (...) nicht Abbruch tut.«¹⁰⁾

Die Weiterentwicklung der liberalistischen Theorie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts konzentrierte sich vor allem darauf, auch die ökonomische Sphäre, die in der Aufklärung noch eine geringere Rolle spielte, mit einzubeziehen – ohne die liberalen Grundsätze als solche aufzugeben. Die sozialen Probleme hatten den Blick dafür geschärft, daß die Freiheit des Individuums nur realisierbar ist, wenn eine ökonomische Mindestsicherung vorhanden ist und in einer Gesellschaft die soziale Gerechtigkeit wenigstens näherungsweise gewährleistet ist. Insbesondere der amerikanische Philosoph John Rawls hat mit seinem theoretisch äußerst anspruchsvollen Werk »Eine Theorie der Gerechtigkeit« diesen Aspekt berücksichtigt und so den Liberalismus modernisiert. Die Gesellschaft wird als Rechtssphäre ergänzt durch eine ökonomische Sphäre, in der die Individuen in einer arbeitsteiligen Gesellschaft kooperieren: *»Die Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß sieht die Gesellschaft als ein Unternehmen der Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil. Die Grundstruktur ist ein öffentliches Regelsystem zur Festlegung von Handlungsformen, durch die die Menschen gemeinsam eine größere Menge von Gütern erzeugen, wobei ein jeder einen anerkannten Anspruch auf einen Anteil an diesen hat.*«¹¹⁾

Unbestreitbar ist, daß mit den liberalen Grundsätzen ein Höchstmaß persönlicher Freiheit und materiellem Wohlstand verwirklicht wurde. Insofern macht sich jede Kritik am Liberalismus verächtlich, Freiheit überhaupt in Frage zu stellen oder gar alten und neuen Totalitarismen das Wort zu reden. Wenn die Kommunitarier dennoch mit ihrer Kritik am Verfall der Gemeinschaftswerte gerade am Liberalismus ansetzen, dann bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung. Sie sehen diese darin, daß der Liberalismus auf Prämissen über die menschliche Natur fußt, die fast nie thematisiert werden und selbst seinen Vertretern oft nicht bewußt werden. In diesen impliziten Grundannahmen über die Natur des Menschen liegt nun aber ihrer Auffassung nach tendenziell die Gefahr der Auflösung der Gesellschaft und der Grund des gegenwärtigen Zerfalls der Gemeinschaftswerte. Genauer: In die Kritik der Kommunitarier kommt nicht die Forderung nach Freiheit durch den Liberalismus, sondern die möglichen Konsequenzen durch seine anthropologischen Prämissen für den Zusammenhalt einer Gesellschaft.

In erster Linie ist es die Prämisse eines »ungebundenen Selbst«, an der der Kommunitarismus Anstoß nimmt. Das Freiheitspostulat des Liberalismus setzt ja voraus, daß der Mensch wirklich frei entscheiden kann, das heißt weder äußerlich von anderen gezwungen wird noch durch gesellschaftliche Bindungen eingeschränkt, ja idealerweise nicht einmal von seinen eigenen Emotionen oder Trieben be-

¹⁰⁾ Immanuel Kant: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, A 235 f. (Werkausgabe, Hg. W. Weischedel, stw, Bd. 11, S. 145)

¹¹⁾ John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit, 7. Aufl. Frankfurt a. M. 1993, S. 105 f.

schränkt wird. Das Ideal der liberalen Theorie aus der Perspektive der Kommunitarier ist damit substantiell kein konkreter Mensch mit definierbaren Eigenschaften, sondern gewissermaßen ein »Mann ohne Eigenschaften«, definiert lediglich durch die Fähigkeit, frei wählen zu können. Alle konkreten und im alltäglichen Umgang mit den anderen Menschen durchaus wesentlichen Eigenschaften, mithin Vorstellungen, Charaktere, Äußeres, Wertvorstellungen, alles dieses muß der Liberalismus zu bloßen Akzidentien erklären. Denn nur dann ist die Vorstellung vom freien Menschen in dieser Logik aufrechtzuerhalten. Sobald irgendeine konkrete Eigenschaft des Menschen für mehr als akzidentuell gehalten werden würde, wäre der Mensch in seinem Denken und Handeln wesentlich von ihr bestimmt und damit in seiner unbedingten Wahlfreiheit eingeschränkt. Das Individuum muß also in jeder Hinsicht ein ungebundenes Selbst sein, die Gesellschaft eine Ansammlung solcher ungebundener »Selbste«.

Die Kommunitarier kritisieren nun nicht, daß es solche Menschen in der konkreten Gesellschaft nicht gibt – darin würden ihnen auch die Liberalisten zustimmen – sondern, daß ein solcher Mensch nicht einmal als Ideal widerspruchsfrei denkbar ist. Denn wie immer wir den Menschen zu definieren versuchen, er ist unlösbar verknüpft mit der Gesellschaft anderer Menschen, in die er eingebunden ist. Selbst die Sprache, ohne die ja selbst das Freiheitsdogma des Liberalismus nicht formulierbar ist, bildet sich nur im Kontext sozialer und historischer Entwicklung, ist mithin die Leistung einer Gemeinschaft, niemals aber die eines Individuums. Der Mensch, so argumentiert der Hegel-Forscher und Liberalismus-Kritiker Charles Taylor, sei gar nicht als nichtgesellschaftliches Wesen vorstellbar. In allem, was wir tun und denken, seien wir immer schon auf die anderen bezogen. Nicht einmal, so zeigt er, der zentrale Freiheitsbegriff des Liberalismus ist ein rein individueller Begriff. Denn Freiheit sei gerade im Liberalismus gedacht als Freiheit von den anderen und deren Einschränkungsvorhaben. Damit sei Freiheit, wenn auch negativ, so doch unauflöslich auf die anderen, auf eine Gemeinschaft bezogen. Das isolierte Individuum, das außerhalb jeder Gesellschaft lebte, wäre sinnvollerweise noch nicht einmal frei zu nennen, denn der Begriff der Freiheit hätte jede Bedeutung verloren, gäbe es keinen Bezugspunkt, auf den sich diese Freiheit, und sei es auch nur negativ und distanzierend, beziehen könnte. Michael Walzer, ein anderer kommunitaristischer Denker, fragt daher kritisch in seinem Aufsatz über »Unfreiwillige Assoziationen«: *»Können wir uns wirklich Individuen ohne irgendwelche Bindungen vorstellen? Individuen, die nicht durch Klasse, Religion, Rasse oder Geschlecht festgelegt sind, sondern die identitätslos, vollkommen frei sind?«* Und er antwortet: *»Ich meine, der Versuch, eine Gesellschaft sich selbst gestaltender Individuen zu beschreiben, muß sich notwendigerweise als unsinnig erweisen.«*¹²⁾

¹²⁾Michael Walzer: Unfreiwillige Assoziationen, in: Michael Walzer: Vernunft, Politik und Leidenschaft. Defizite liberaler Theorie, Frankfurt a. M. 1999

Im Kern basiert der Liberalismus aus Sicht der Kommunitarier also auf der anthropologisch falschen These, daß der Mensch primär als Individuum, als »ungebundenes Selbst«, zu denken sei. Ihrer Ansicht nach ist er im Gegenteil ein Gemeinschaftswesen in dem Sinne, daß er ohne Gemeinschaften weder psychisch noch physisch überleben könnte. Mehr noch: daß er als Mensch überhaupt erst definiert wird durch die Gemeinschaft. In ihrer Kritik am Liberalismus rekurrieren sie damit, ohne dies explizit zu machen, auf eine bis auf den Philosophen Aristoteles zurückreichende Tradition. Aristoteles hatte bei seiner anthropologischen Grundfrage nach dem Wesen des Menschen die Bestimmung als »zoon politikon« gegeben, als gemeinschaftsorientiertes Lebewesen. Er konnte dabei aufzeigen, daß der Mensch grundsätzlich in einer Hierarchie von Gemeinschaften eingebunden ist, die von der Ehegemeinschaft über die Oikos-Gemeinschaft des Hauses bis hin zur Polis, also der politischen Gemeinschaft reicht. Wer nicht in der Gemeinschaft leben kann, so Aristoteles, ist entweder ein Tier oder ein Gott: »*Darum haben alle Menschen von Natur aus den Trieb zur Gemeinschaft*«¹³).

Die eigentliche Brisanz des liberalistischen Menschenbildes liegt nun aber darin, daß nach kommunitaristischer Ansicht es sich nicht nur um eine reine Theorie handelt, sondern der Liberalismus auch dort, wo er nicht explizit formuliert wird, praxisleitende Funktionen besitzt. Er ist zu einer vielfach verinnerlichten Weltanschauung geworden, die in der gesellschaftlichen Praxis eine stark normative Wirkung entfaltet. Aus der theoretischen – für die Kommunitarier falschen – Aussage, der Mensch sei substantiell ein »ungebundenes Selbst«, wird der normative Appell: Verhalte dich stets so, daß du dem wahren Menschsein entsprichst, werde ein ungebundenes Selbst! Oder auf die Gesellschaft bezogen: Organisiere das menschliche Zusammenleben so, daß Ungebundenheit und Unabhängigkeit der Individuen oberste Priorität haben. Der bereits erwähnte amerikanische Sozialphilosoph Michael Walzer sieht die moderne Gesellschaft auf dem Weg zu einem »atomistischen Individualismus«, der eine echte Gemeinschaftsbildung erst gar nicht mehr aufkommen lasse. Nicht ohne Grund, so seine Analyse, ist gerade in der modernen Gesellschaft der Begriff der Mobilität so entscheidend. Gemeinschaft und die Bildung von Gemeinschaftswerten braucht Konstanz oder doch lange Zeiträume. Wo aber Mobilität herrscht, die Menschen sich ständig auseinander bewegen und jede Verbindung zwischen ihnen immer nur ein kurzfristiges Innehalten zwischen fortgehender Mobilität ist, können sich Gemeinschaften nicht bilden. Walzer sieht diese Mobilität nicht nur in der offenkundig zunehmenden geographischen Mobilität, die im Zeitalter des Neoliberalismus von den Arbeitnehmern verlangt, Arbeitsorte

¹³)Aristoteles: Politeia 1253a 25ff.

zu wechseln und damit auch immer gewohnte Gemeinschaften zu verlassen. Walzer beobachtet auch drei andere für die moderne Gesellschaft kennzeichnende Mobilitäten: Eine soziale Mobilität des Auf- und Abstiegs, eine Ehemobilität, die eine Lebensgemeinschaft ersetzt durch kurzfristigere, und weniger bindende Partnerschaften und schließlich eine politische Mobilität, die auf lange Sicht angelegte Partei- und Organisationspräferenzen ersetzt durch Wechsel nach kurzfristigen Interessenlagen.

Folgt man den kommunitaristischen Überlegungen, dann entwickelt der Liberalismus mit seinem Freiheitspostulat in der modernen Gesellschaft eine eigentümliche Dialektik, die letztlich die Freiheit selbst aufzuheben droht. Aus der anfänglichen Freiheit zur Mobilität im genannten vierfachen Sinne wird der äußere, ökonomische Zwang, seinen geographischen Raum zu verlassen und der psychologische Druck, Unabhängigkeit zu beweisen und sich daher keinen bindenden Gemeinschaften anzuschließen.

Auf dem Wege zu einer neuen Gemeinschaftskultur ?

Man kann an der kommunitaristischen Kritik am Liberalismus und dies zu Recht bemängeln, daß er bestimmte Grundsätze der liberalen Theorie sehr vereinseitigt und bestimmte Elemente, wie das der Kooperation, das auch in der modernen liberalen Theorie berücksichtigt wird, vernachlässigt. Zudem bleibt fraglich, ob die extreme liberale Theorie tatsächlich in so ausschließlicher Weise die dominante handlungsleitende Weltanschauung ist, daß ein Zerfall der Gemeinschaftswerte unmittelbar aus ihr ableitbar ist. Dennoch: Wenn die Kommunitarier in ihrer Kritik am Liberalismus wenigstens insoweit recht haben, daß der Mensch in seiner Substanz nicht nur »ungebundenes Selbst«, sondern auch Gemeinschaftswesen ist, dann besteht auch eine wirkliche Perspektive, den Trend zum Verfall von Gemeinschaftswerten aufzuhalten, wie es ja auch das erwähnte kommunitaristische Programm intendiert. Tatsächlich gibt es in der kommunitaristischen Bewegung nicht nur die »Philosophen«, wie Walzer, Taylor und Sandel, sondern auch die »Pragmatiker«, deren prominentester Exponent Amitai Etzioni ist. Ihnen geht es weniger um eine prinzipielle Auseinandersetzung mit der liberalistischen Theorie als darum, in der realen liberalen Gesellschaft die Gemeinschaften und gemeinschaftsbildenden Werte zu fördern. Pragmatisch ist ihr Ansatzpunkt schon insofern, als sie die liberalen Freiheitsrechte nicht in Frage stellen, sondern programmatisch Ziele formulieren, wie die Individuen, ohne ihre Freiheit aufzugeben, Gemeinschaften bilden können.

Ein wichtiger Schritt war dazu die eingangs erwähnte Formulierung des »kommunitaristischen Programmes«, das Etzioni und einige andere Kollegen 1991 veröffentlichten und das in den USA sofort viel Beachtung fand. Auch in

Deutschland haben sich inzwischen eine Reihe prominenter Persönlichkeiten von Ministerpräsident Kurt Biedenkopf bis hin zum Schriftsteller Günter Grass positiv zur grundsätzlichen Zielsetzung des Manifestes geäußert.¹⁴⁾ Dieses Programm steht ganz im Zeichen praktischer Überlegungen: »Wir brauchen ein System sozialer Tugenden, einige grundlegende feststehende Werte, die wir als Gemeinschaft billigen und durchsetzen«, kurz: »vom Ich zum Wir«. Aus dieser Zielsetzung entwickeln die Kommunitarier einen Katalog von realisierbaren Vorschlägen, die verhindern sollen, daß der Kommunitarismus zu einer Utopie ohne Wirklichkeitsbezug wird. Die Kommunitarier setzen an bestehenden Gemeinschaften an, denen sie ungeachtet aller Verfallserscheinungen genügend Kraft zur Erneuerung zubilligen – wenn sie denn entsprechend gefördert und unterstützt werden. Einige der wichtigsten Punkte sollen hier kurz vorgestellt werden:

1. Die Stärkung der Familie.

»Man beginnt am besten dort, wo jede Generation ihre moralische Verankerung erhält: zu Hause, in der Familie«. Tatsächlich besitzt die Familie im kommunitaristischen Denken eine Schlüsselstellung, und dies in doppelter Hinsicht. Zum einen ist sie für Kinder die entscheidende Sozialisierungsinstanz. Hier bekommen sie grundlegende Werte und Vorstellungen vermittelt, die für ihr ganzes Leben prägend sind. Eine Wertbildung, die in der Familie nicht erreicht wird, das ist feste Auffassung der Kommunitarier, später nur schwerlich nachzuholen sein. Vor allem aber: Die Familie ist die erste und wichtigste Gemeinschaft, die Menschen in ihrem Leben erfahren. Wenn diese Gemeinschaft getragen wird von gegenseitigem Verantwortungsbewußtsein und einem festen Zusammenhalt, dann werden die Kinder auch später als Erwachsene die Bedeutung von Gemeinschaften, und durchaus nicht nur der familiären, schätzen. Sie werden dann auch für solche Gemeinschaften praktisch eintreten. Vor allem wird in der frühen Familiengemeinschaft nach Ansicht der Kommunitarier der konstitutive Zusammenhang von Verzicht, Geben und Erhalten erfahren, der nicht geprägt ist vom ökonomischen Nutzenkalkül des Tauschhandels, sondern von einem Wertbewußtsein, in dem die Gemeinschaft als solche einen eigenen Wert darstellt – unabhängig vom individuellen Nutzen, den sie bietet.

Ihr Familienmodell sieht eine partnerschaftliche Erziehung vor, bei dem sich beide Elternteile um die Kinder kümmern. Das bedingt allerdings eine gewisse Skepsis gegenüber dem Ausbau von Kindergärten und Kinderkrippen. Wenn beide Elternteile ganztägig arbeiten und die Kinderbetreuung an staatliche oder gemeindliche Organisationen übertragen wird, dann würde damit ebenfalls die

¹⁴⁾Die Entdeckung des Gemeinwesens. Das Programm des Kommunitarismus, Frankfurt a. M. 1998, S. 281 ff.

familiäre Gemeinschaft gefährdet werden. Die Lösung kann nach Ansicht der Kommunitarier nur darin bestehen, daß Arbeitsbedingungen so gestaltet werden, daß sich Eltern Arbeit wie Erziehung gleichberechtigt aufteilen können.

2. Die Bedeutung der Schulen.

Die Schule nennen die Kommunitarier gleich nach der Familie und bezeichnen sie gegenüber dem aktuellen Werteverfall als »*die zweite Verteidigungslinie*«. Die Schulen sollen wieder verpflichtet werden, stärker auch für moralische und Werteerziehung zuständig zu sein. Mit einer solchen Forderung treffen die Kommunitarier einen wunden Punkt im modernen Bildungssystem. Der liberalistischen Konzeption zufolge hat sich die Schule ja strikt wertneutral zu verhalten und sich auf die reine Vermittlung von Wissen und Sachkompetenzen zu beschränken. Im Ergebnis entlassen die Schulen hoch qualifizierte und gut ausgebildete Menschen, aber häufig auch ohne ausgeprägtes Wertbewußtsein oder soziale Kompetenz. Die Schulen haben ihrer Ansicht nach die Aufgabe, eine klare Werteerziehung durchzuführen – in Fortsetzung und Ergänzung der familiären Werteerziehung oder auch im Einzelfall als Kompensationsleistung, wenn die familiäre Erziehung versagt haben sollte. Die Frage bleibt freilich, welche Werte denn vermittelt werden sollen. Die meisten Kommunitarier hoffen dabei, daß sich ein Konsens über allgemein anerkannte Werte, etwa dem Schutz des Lebens, der Gerechtigkeit usw. finden lasse. Den Schulen Wertebildung zu verordnen, ist überhaupt nur denkbar vor dem Hintergrund einer gründlichen Wertebatte, in der es gelingt, einen Wertekonsens herzustellen. Da eine solche Debatte über Jahre nicht oder nur unzureichend geführt wurde, besteht gewaltiger Nachholbedarf.

3. Kommunale und nachbarschaftliche Gemeinschaften

Die nächste Ebene, die die Kommunitarier gestärkt wissen wollen, ist das engere Umfeld des Menschen, also der Bereich der Nachbarschaft, der Gemeinde, des jeweiligen Stadtbezirkes. Für diesen Bereich ist charakteristisch, daß die Menschen zwar im Normalfall kein enges, persönliches oder verwandtschaftliches Verhältnis mehr zueinander haben, sich aber doch kennen. Hier ist das weite Feld der freiwilligen Arbeit, der ehrenamtlichen Tätigkeit, von Bürgerinitiativen und Vereinen. Wenn dieser Bereich, basierend auf einem Netz gemeinschaftlicher Organisation, intakt ist, werden eine Reihe von Leistungen erbracht, für die ansonsten – im Zweifelsfall schlechter arbeitende – staatliche Organisationen eintreten müssen. Gedacht ist hier an informell organisierte Kinderbetreuung, an Treffs für sozial Schwache oder Arbeitslose, Wohltätigkeitsaktivitäten für kommunale Einrichtungen oder Aktivitäten durch Umweltgruppen.

Für die Kommunitarier ist wichtig, daß es hier neben einer öffentlichen Anerkennung auch staatliche Förderungen geben soll, etwa in Form von Steuerer-

leichterungen oder kostenloser Bereitstellung öffentlicher Räume. An diesem Beispiel zeigt sich ein Handlungsprinzip der kommunitarischen Bewegung, das auch beispielsweise in der katholischen Soziallehre fest verankert ist: Das Prinzip der Subsidiarität. Jede denkbare gesellschaftliche Aufgabe soll nur dann von einer höheren Instanz übernommen werden, wenn eine untere dazu nicht in der Lage ist. Anders als den Vertretern des Neoliberalismus geht es den Kommunitariern nicht darum, einfach soziale Netze zu zerschlagen, um deren Lasten den einzelnen und den Familien aufzubürden. Vielmehr sollen die kleinen Einheiten auch entlastet und gestärkt werden, um solche Aufgaben übernehmen zu können.

4. Staatliche Gemeinschaft und globale Politik

Naturgemäß vor der größten Herausforderung steht der Kommunitarismus angesichts der Erfordernisse einer globalen Politik. Probleme wie Weltfrieden oder Umweltpolitik erfordern zwangsläufig supranationales Vorgehen. Von einer globalen Gemeinschaft kann in strengem Sinne nicht mehr gesprochen werden, denn das substantielle Moment des persönlichen Kennens fällt hier weg. Dennoch heißt es im kommunitaristischen Programm. *Unser kommunitaristisches Interesse mag bei uns selbst und unseren Familien beginnen, zielt aber letztlich auf die Gemeinschaft aller Menschen.*« Wenn hier dennoch sinnvoll von Gemeinschaft gesprochen werden kann, dann im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft, die zwar nicht – wie die Familie – durch ein emotionales und persönliches Band motiviert ist, aber doch durch das Wissen, daß es moralisch geboten ist, für andere auch Verantwortung zu übernehmen. Eine solches Bewußtsein wird sicherlich um so selbstverständlicher erscheinen, je stärker es bereits in den engeren Gemeinschaften vorbereitet wurde.

Fazit

Eine abschließende Beurteilung des Kommunitarismus fällt nicht leicht, zumal von einer kommunitaristischen Bewegung im Sinne einer einheitlichen Programmatik nicht gesprochen werden kann. Genau genommen handelt es sich um ein lockeres Netzwerk von Sozialpraktikern, theoretischen Philosophen und politisch Aktiven, die im einzelnen durchaus verschiedenen politischen Lagern angehören. Vieles erscheint bei genauerer Betrachtung am Kommunitarismus noch unausgegoren. Die Liberalismuskritik, wie extrem sie bei manchen Autoren auch formuliert sein mag, zeigt aber doch eine Schwachstelle des Liberalismus klar auf: Die Gefahr, daß sich die individuelle Freiheit zur Isolation von »ungebundenen Selbsten« radikalisiert. Eine Gefahr, die derzeit besonders real erscheint. Andererseits steht eine Gemeinschaftsbewegung wie die der Kommunitarier ihrerseits immer in der Gefahr, die Gemeinschaften auf Kosten der

individuellen Freiheit zu verabsolutieren. Die Aufgabe, hier ein Gleichgewicht zu finden, ist in der philosophischen Theorie noch nicht gelöst – weder vom Liberalismus noch vom Kommunitarismus. Dennoch ist der Kommunitarismus ein wichtiger Anstoß zu einer Debatte über den Liberalismus und unsere gesellschaftlichen Grundlagen, über die Verhältnisbestimmung zwischen individueller Freiheit und notwendiger Gemeinschaftsbildung. Zugleich ist der Kommunitarismus ein Versuch, eine gewünschte gesellschaftliche Entwicklung aufzuzeigen, die auf irrealen Utopien zugunsten eines Programms der kleinen Schritte verzichtet. Vor allem aber: Er bietet eine Diskussionsplattform jenseits eingefahrener ideologischer Schemata von links und rechts. Damit ist der Kommunitarismus eine Chance – und das ist nicht wenig.

Die Kommunitarier im Internet

www.gwu.edu/~ccps/	The Communitarian Network offizielle Seite der amerikanischen Kommunitarier, enthält eine Vielzahl von Links, das Online-Archiv der Zeitschrift »The Responsive Community« und viele Texte
www.dekomnetz.de/	Seite der deutschsprachigen Kommunitarier, ebenfalls viele Links, Texte usw.; nicht ganz so umfangreich wie die Seite der US-Kommunitarier
www.berlinpolis.de/	Seite der deutschen Jungkommunitarier
www.buergergesellschaft.de/	Links zu ehrenamtlichen Organisationen, Möglichkeiten des eigenen Engagements
www.gemeinsinn.de/	Förderung ehrenamtlichen Engagements, zahllose Links

Literaturhinweise:

- ETZIONI, AMITAI: Die Entdeckung des Gemeinwesens. Ansprüche, Verantwortlichkeiten und das Programm des Kommunitarismus, Frankfurt a.M. 1998 (orig. *The Spirit of Community. Rights, Responsibilities and the Communitarian Agenda* 1993)
- ETZIONI, AMITAI: Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie, Berlin 1999 (orig. *The New Golden Rule. Community and Morality in a Democratic Society*)
- HONETH, AXEL: Grenzen des Liberalismus. Zur politisch-ethischen Diskussion um den Kommunitarismus, *Philosophische Rundschau* 38 (1991), S. 83–102
- JOAS, HANS: The Reception of Communitarianism in Germany, *The Responsive Community* 81 (Winter 98/99), S. 23–31

- KEUPP, HEINER: Eine Gesellschaft der Ichlinge ? Zum bürgerschaftlichen Engagement von Heranwachsenden, München 2000
- MACINTYRE, ALASDAIR: Der Verlust der Tugend. Zur moralischen Krise der Gegenwart, Frankfurt und New York 1987 (orig. After Virtue. A Study in Moral Theory, 1981)
- RAWLS, JOHN: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 7. Aufl. 1993 (orig. A Theory of Justice, 1971)
- REESE-SCHÄFER, WALTER: Was ist Kommunitarismus, Frankfurt a.M. und New York, 2. Aufl. 1995
- SANDEL, MICHAEL J.: Liberalism and the Limits of Justice, Cambridge/Mass. 1982
- SANDEL, MICHAEL J.: The Procedural Republic and the Unencumbered Self, Political Theory 12 (1984), S. 81–96)
- TÖNNIES, FERDINAND: Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie, Darmstadt 2. Aufl. 1988 (zuerst 1887)
- TAYLOR, CHARLES: Negative Freiheit ? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus, Frankfurt a.M. 1988
- TAYLOR, CHARLES: Wieviel Gemeinschaft braucht die Demokratie ?, Transit. Europäische Revue, Heft 5, Winter 1992–93, S. 5–21
- WALZER, MICHAEL: Vernunft, Politik und Leidenschaft. Defizite liberaler Theorie, Frankfurt a.M. 1999
- WALZER, MICHAEL: Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt a. M. 1998 (orig. Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality 1983)

Die zwei „Neoliberalismen“¹⁾

Andreas Renner

1. Zur Notwendigkeit der Differenzierung

»Neoliberalismus« ist heute ein zentraler Begriff der wissenschaftlichen und politischen Diskussion. Dabei überrascht die Sorglosigkeit, mit der der Begriff vielfach verwendet wird. Denn es ist keineswegs eindeutig, was unter Neoliberalismus zu verstehen ist. Zwingend notwendig erscheint die Unterscheidung der ursprünglichen, historischen Bedeutung von Neoliberalismus auf der einen Seite und der – im Zeichen der Globalisierungs-Debatte stehenden – aktuellen Neoliberalismus-Diskussion auf der anderen Seite.²⁾ In der historischen Bedeutung steht Neoliberalismus für jene – in den 1930er Jahren »neue« – liberale Bewegung, welche die konzeptionellen Grundlagen für die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft in der Zeit nach 1945 schuf (Grossekettler 1997; Becker 1965). In der aktuellen Diskussion dagegen wird Neoliberalismus regelmäßig identifiziert mit einem »Marktfundamentalismus«, der die Politik zum Erfüllungsgehilfen der Märkte degradiert (Ulrich 1995; 1997; 1999). In dieser Perspektive ist Neoliberalismus nicht länger die konzeptionelle Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft; vielmehr wird das »neoliberale« Modell der »sozialen« Marktwirtschaft gegenübergestellt.

Im folgenden wird zunächst die ursprüngliche Bedeutung des Neoliberalismus-Begriffes beleuchtet; im Anschluß wird die aktuelle Neoliberalismus-Diskussion kurz skizziert und in den Kontext der ursprünglichen Neoliberalismus-Konzeption gestellt.

¹⁾ Der Aufsatz wurde unter dem Titel »*Neoliberalismus – Versuch einer Begriffsklärung*« im Jahrbuch 1999/2000 der Neuen Helvetischen Gesellschaft veröffentlicht (*Neue Helvetische Gesellschaft* (Hg.) (1999). Die Schweiz unter Globalisierungsdruck. Staatliches Handeln mit und gegen wirtschaftliche Logik. Jahrbuch »Die Schweiz« 1999/2000. Aarau / Frankfurt a. M. / Salzburg: Sauerländer. S. 35–50). Für die Genehmigung des Wiederabdrucks sei der Neuen Helvetischen Gesellschaft herzlich gedankt.

²⁾ Aufgrund des unterschiedlichen regionalen Ursprungs der beiden Neoliberalismus-Diskurse könnte man auch von »deutschem« (bzw. »kontinentaleuropäischem«) sowie »angelsächsischem« Neoliberalismus sprechen.

2. Der ursprüngliche Kontext: Neoliberalismus als »Theorie der Sozialen Marktwirtschaft«

Die Bezeichnung »Neoliberalismus« wurde nach Darstellung Wilhelm Röpkes (1955, 20) auf einem Symposium, dem sogenannten »Colloque Walter Lippmann«³⁾, geprägt, das im August 1938 in Paris abgehalten wurde. Der »Neo«-Liberalismus-Begriff wurde gewählt, um die Abgrenzung der in Paris versammelten »neuen« liberalen Bewegung gegenüber dem alten Laissez-faire-Liberalismus des 19. Jahrhunderts kenntlich zu machen. Zum Kreis der »Neoliberalen« werden insbesondere Walter Eucken, Franz Böhm, Wilhelm Röpke, Alexander Rüstow, Alfred Müller-Armack und, wenn auch nicht unumstritten, Friedrich August von Hayek gezählt. Auch wenn nicht alle Wissenschaftler dieses Kreises den Begriff »Neoliberalismus« selbst übernommen haben – Röpke (1955, 20) bezeichnete die Festlegung auf den Neoliberalismus-Begriff als »das am wenigsten glückliche Ergebnis der Konferenz«, Eucken (1952/90, 374f) lehnte ihn grundsätzlich ab –, galt der Neoliberalismus im deutschsprachigen Raum über viele Jahrzehnte hinweg als das »geistige Rüstzeug« der Sozialen Marktwirtschaft (Mötteli 1961, 40).

Die gemeinsame Klammer der neoliberalen Bewegung besteht in der Rolle, die der Ordnungspolitik, d. h. der Gestaltung der institutionellen Rahmenordnung, beigemessen wird.⁴⁾ Es wird gefordert, daß die Politik die institutionelle Rahmenordnung gestaltet, nicht aber direkt in das Marktgeschehen selbst eingreift. Eucken bringt den Sachverhalt kurz und knapp auf die Formel: »Staatliche Planung der Formen – ja; staatliche Planung und Lenkung des Wirtschaftsprozesses – nein« (Eucken 1951, 72; s. a. 1952/90, 336). Weitaus weniger mißverständlich als der Begriff des Neoliberalismus erscheint der von Viktor Vanberg (1999) vorgeschlagene Begriff des »konstitutionellen Liberalismus«⁵⁾, der den Bezug zur institutionellen Rahmenordnung, der »Wirtschaftsverfassung« (Eucken), klar herausstellt.

Trotz der gemeinsamen Klammer handelt es sich keineswegs, wie man meinen könnte, um einen homogenen Kreis von Wissenschaftlern. Vielmehr lassen sich verschiedene Strömungen innerhalb des Neoliberalismus differenzieren. In Anlehnung an die detailliert recherchierte Analyse Helmut Beckers (1965) werden im folgenden drei Strömungen innerhalb des Neoliberalismus unterschieden:

³⁾ Die Namensgebung bezieht sich auf den amerikanischen Publizisten und Soziologen Walter Lippmann, dessen Buch »The Good Society« (1936/45) auf der Tagung diskutiert wurde.

⁴⁾ Zur Unterscheidung von Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsprozess – in der Sprache des Spiels und des Sports: von Spielregeln und Spielzügen – vgl. grundlegend Hayek (1973/93).

⁵⁾ Ähnlich auch Pies (1998, 56).

Argumentationsstränge des Autorenkreises, der später als »Freiburger Schule« bzw. als »Ordo-Kreis« bekannt wurde, zusammengeführt.⁸⁾

Der Ordoliberalismus der Freiburger Schule ist eine normativ-ethisch fundierte Konzeption, in deren Mittelpunkt die Frage nach einer »guten« – in den Worten Euckens: »funktionsfähigen und menschenwürdigen« (1952/90, 14, 369) – Ordnung steht. Die Kernbotschaft lautet, daß eine (umfassend verstandene) Politik der Wettbewerbsordnung wirtschaftlichen und sozialen – heute würden wir ergänzen: und ökologischen – Belangen gleichermaßen gerecht wird.⁹⁾ Diese soll durch die institutionelle Absicherung von »Leistungswettbewerb« dafür Sorge tragen, daß die Unternehmen um die Gunst der Konsumenten (und Arbeitnehmer) konkurrieren. In Abwesenheit willkürlicher wirtschaftlicher Machtausübung verfügen die Menschen über die nötigen Spielräume zur Verwirklichung ihrer eigenen Lebenspläne. Eine funktionsfähige Wettbewerbsordnung ist damit zugleich eine menschenwürdige Ordnung.

Die neoliberale Konzeption Wilhelm Röpkes, Alexander Rüstows und Alfred Müller-Armacks läßt sich nach einem Vorschlag Röpkes (1944/79, 51) treffend als »soziologischer Liberalismus« charakterisieren.¹⁰⁾ Wie die folgenden Ausführungen zeigen, ließe sich diese Richtung des Neoliberalismus ebenso als »kommunitarischer Liberalismus« kennzeichnen (Schick/Renner 2000).¹¹⁾

Die Autoren teilen zum großen Teil die Argumentation der Freiburger Schule, ergänzen diese jedoch durch soziologische Überlegungen. Alle drei Autoren kritisieren die »ökonomistische« Einengung« (Röpke 1944/79, 50) der traditionellen (wirtschafts-)liberalen Sichtweise und fordern eine angemessene Berücksichtigung der »soziologischen Grenzen« (Röpke 1942/79, 87)¹²⁾, die der Marktfreiheit ge-

⁸⁾ Als Mitbegründer der Freiburger Schule gelten neben dem Nationalökonom Walter Eucken insbesondere die beiden Juristen Franz Böhm sowie (der früh verstorbene) Hans Großmann-Doerth.

⁹⁾ Vgl. Eucken (1952/90, 370): »Es ist aber nur die eine Seite der Wettbewerbsordnung, daß sie auf die Durchsetzung der ökonomischen Sachgesetzlichkeit dringt. Ihre andere Seite besteht darin, daß hier gleichzeitig ein soziales und ethisches Ordnungswollen verwirklicht werden soll. Und in dieser Verbindung liegt ihre besondere Stärke.«

¹⁰⁾ Hayek et al. (1979, XXXIV) weisen darauf hin, daß der (in die Schweiz emigrierte Nationalökonom und Soziologe) Wilhelm Röpke sowie dessen (in die Türkei emigrierter Kollege und Freund) Alexander Rüstow »eher als 'Einzelkämpfer' wirkten«, wohingegen man bei Müller-Armack von einer Schulenburg sprechen könne. Gegen den Begriff der »Kölner Schule« spricht jedoch, daß die weitreichende inhaltliche Kongruenz mit der Konzeption Röpkes und Rüstows aus dem Blick gerät.

¹¹⁾ Interessanterweise wird das oben erwähnte Buch von Walter Lippmann »The Good Society« (1936/45) auch im Kreise der Kommunitaristen rezipiert; vgl. die Einführung in das gleichnamige Buch von Bellah et al. (1991).

¹²⁾ Rüstow (1945/50, 79) kritisiert die »Soziologieblindheit« des (klassischen) Wirtschaftsliberalismus.

setzt sind.¹³⁾ Die moderne, auf dem Prinzip der marktlichen Koordination beruhende Gesellschaft neige zur »sozialen Unterernährung« (ebd., 149).¹⁴⁾ Diesem Trend müsse die Politik entgegensteuern: Genauso wie Demokratien »staatsfreie Sphären« aufweisen müßten, wenn sie nicht zur Despotie entarten sollen, gelte es in der Marktwirtschaft, »marktfreie Sphären« bewußt zu erhalten (Röpke 1942/79, 192). Aus dieser Diagnose folgt ein erweiterter Katalog staatlicher Aufgaben – einer »eindrucksvollen Liste von Agenda« (Röpke 1944/79, 76) –, die sich in zwei Gruppen unterteilen lasse: den Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsordnung auf der einen Seite und den gesellschaftspolitischen Maßnahmen (Raumplanung, Dezentralisierung) auf der anderen Seite. Diese auf die »Lebenslage« der Menschen abzielende Politik bezeichnet Rüstow als »Vitalpolitik«¹⁵⁾. An eine solche »Vitalpolitik« denkt auch Alfred Müller-Armack, wenn er eine »zweite Phase der Sozialen Marktwirtschaft« fordert, bei der die Politik der Wettbewerbsordnung durch »ein neues gesellschaftspolitisches Leitbild« ergänzt wird (1960/76, Titel; s.a. den Querverweis auf Rüstow in ebd., 280).

Der soziologische Liberalismus ist somit weitaus »interventionsthusiasmischer« als die ordoliberalen Konzeption. Dies zeigt sich nicht nur im Aufgabenkatalog, sondern auch in den für zulässig erachteten Mitteln. Müller-Armack spricht in diesem Zusammenhang von einer »Zwischenschicht noch mit der Marktwirtschaft verträglicher Maßnahmen« (Müller-Armack 1950, 266).¹⁶⁾ Mit anderen Worten: Der marktwirtschaftlichen Ordnung wird eine weit höhere Absorptionsfähigkeit staatlicher Eingriffe zugetraut als von den Vertretern der Freiburger Schule.¹⁷⁾

¹³⁾ Aus soziologischer Sicht sei die Konkurrenz »ein gefährliches Prinzip, das eher auflöst als verbindet« (Röpke 1942/79, 292; s.a. 1950/79, 157): »Wenn die Konkurrenz nicht als soziales Sprengmittel wirken und zugleich nicht selbst entarten soll, setzt sie eine um so stärkere Integration außerhalb der Wirtschaft, einen um so kräftigeren politisch-moralischen Rahmen voraus: einen starken und über den hungrigen Interessentenhaufen stehenden Staat, eine hohe Wirtschaftsmoral, eine unzersetzte Gemeinschaft kooperationsbereiter, natürlich verwurzelter und sozial eingebetteter Menschen« (1942/79, 292).

¹⁴⁾ Diese sei »die typische Krankheit der sich in vereinsamte Individuen auflösenden Gesellschaft, in der es an der Wärme des Zusammenhalts fehlt, in der das Gefühl, nicht nur mit unseren Rechten, sondern auch mit unseren Pflichten an einem bestimmten Platz in der Gesellschaft zu stehen, mit anderen Worten, das Gefühl der Einbettung in die kleinere und größere Gemeinschaft mehr und mehr schwindet« (Röpke 1942/79, 149).

¹⁵⁾ Diese sei dadurch charakterisiert, daß sie »die gesamte Vitalsituation des Menschen in allen ihren wesentlichen Bestandteilen berücksichtigt und nicht bloß, wie vielfach die traditionelle Sozialpolitik, in der Hauptsache nur die paar groben äußeren Meßbarkeiten, als ob das Glück des arbeitenden Menschen einfach proportional seiner Lohnhöhe und umgekehrt proportional seiner Arbeitszeit wäre« (Rüstow 1952/63, 268).

¹⁶⁾ Zwar argumentiert Röpke, daß es kaum ein wirtschaftspolitisches Ziel gebe, das nicht durch eine Einwirkung auf die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsablaufs zu erreichen wäre (1942/79, 297), dies bedeutet jedoch nicht, daß Maßnahmen der Ordnungspolitik grundsätzlich unbedenklich sind. Als Beispiel sei der (persönliche) Vorschlag Rüstows genannt, »ein Einstellungsverbot für Mütter kleiner Kinder« zu erlassen« (1960/63, 86).

¹⁷⁾ Röpke bringt diesen Sachverhalt auf den Punkt, indem er feststellt, daß die Marktwirtschaft »offenbar schwer umzubringen« sei (Röpke 1958/79, 59).

Die Konzeption Friedrich August von Hayeks steht einerseits in der Linie der Freiburger Schule¹⁸⁾, ist aber andererseits stärker evolutorisch orientiert als diese. Zur Kennzeichnung der Hayekschen Konzeption wird hier der Begriff des »evolutorischen Liberalismus« vorgeschlagen.¹⁹⁾ Die Bezeichnung soll auf die grundlegende Rolle hinweisen, die evolutorisch gewachsenen Strukturen beigegeben wird. Während die »Freiburger« um Eucken die Möglichkeit der aktiven Gestaltung der institutionellen Rahmenordnung hervorheben, zeigt Hayek (und mit ihm Karl Popper) auf, daß Institutionen einen Erfahrungsschatz darstellen, der oftmals erst dann erkannt wird, wenn diese gewaltsam beseitigt wurden. Institutionelle Reformen sollten daher behutsam angegangen werden.²⁰⁾ Aufgrund der behaupteten Nähe des »evolutorischen Liberalismus« zum historischen »Laissez-faire-Liberalismus« bezeichnen Röpke und Rüstow die Konzeption Friedrich August von Hayeks, mehr aber noch die Konzeption seines Lehrers Ludwig von Mises als »Alt-« bzw. »Paläoliberalismus«, der dem Neoliberalismus gegenübergestellt wird. Zweckmäßiger erscheint es jedoch, analog zu Becker die Konzeption Hayeks dem Ordoliberalismus (i.w.S.) zuzuordnen und den Begriff des Alt- bzw. Paläoliberalismus für die »extremere« Konzeption der von Carl Menger begründeten und von Ludwig von Mises fortgeführten Österreicherischen Schule zu reservieren (siehe hierzu auch Abschnitt 3).

3. Der aktuelle Kontext: Neoliberalismus als »Marktfundamentalismus«?

Der Begriff des Neoliberalismus wurde in den 1990er Jahren erneut zum Schlagwort der wissenschaftlichen und politischen Diskussion. Der Begriff war, nachdem er in den 1950er bis Anfang der 1960er Jahren eine herausragende Stellung bei der Diskussion der konzeptionellen Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft gespielt hatte (Nawroth 1961, V), in den 1960er und frühen 1970er Jahren, der Blütezeit des Keynesianismus in Deutschland, zunehmend in Vergessenheit geraten.²¹⁾ Die plötzliche Renaissance des Neoliberalismus-Begriffs in den 1990er Jahren steht in einem engen Zusammenhang mit dem Zusammenbruch

¹⁸⁾ Hayek kam nach eigenem Bekunden nach Freiburg, um »die Überlieferung aufzunehmen und fortzuführen, die Eucken und sein Kreis in Freiburg und in Deutschland geschaffen haben« (1963/94, 2).

¹⁹⁾ Ulrich (1995) spricht in diesem Kontext von »evolutionistischen« Konzeptionen.

²⁰⁾ Popper (1944/87, 70) spricht in diesem Zusammenhang von einer »Stückwerks-Sozialtechnologie«, derzufolge institutionelle Reformen schrittweise, in einem evolutorischen Suchprozeß zu erfolgen haben.

²¹⁾ Hajo Riese brachte dies auf die provokative Formel: »Eucken, der Eindruck drängt sich auf, ist tot« (1972, 32).

der sozialistischen Staaten Osteuropas. Die sich global ausweitende Marktgesellschaft und die damit verbundene zunehmende Wettbewerbsintensität hatte zu einer intensiven Diskussion über die Vor- und Nachteile der Globalisierung der Märkte geführt.²²⁾ Dabei argumentierten die Befürworter der Globalisierung, daß es sich um eine systemimmanente Entwicklung handle, die sich der Kontrolle der Politik weitgehend entziehe.²³⁾ Die Globalisierungskritiker argumentierten, daß es sich bei der Globalisierung keineswegs um eine »gottgewollte« Entwicklung handle, sondern um die Folgen einer bewußten Politik der Marktliberalisierung (Böckenförde 1998) – der sogenannten »neoliberalen Angebotspolitik«. Diese marktliberale – von ihren Kritikern auch als »marktradikal«, »marktanarchistisch« oder »marktfundamental« bezeichnete²⁴⁾ – Politikkonzeption wird nun als Neoliberalismus bezeichnet. Neoliberalismus steht damit für eine »totale Marktgesellschaft« (Ulrich 1997), bei der die Politik zum Erfüllungsgehilfen der Märkte degradiert wird. Nicht-wirtschaftliche Aspekte wie die Frage des sozialen Zusammenhalts oder der Sicherung der ökologischen Grundlagen fänden in der Konzeption keine Berücksichtigung. Unter dem Vorwand scheinbarer ökonomischer Sachzwänge werde das Primat der Politik aufgegeben.²⁵⁾ Kurz: Die neoliberale Politik sei ein Rückfall in den Harmoniegllauben bzw. in den Wirtschaftsliberalismus des 19. Jahrhunderts.²⁶⁾

Dadurch entsteht eine paradoxe Situation: Die heutigen Kritiker des Neoliberalismus greifen – zumeist unwissentlich²⁷⁾ – jene Ökonomismus-Kritik auf, die vor 50 Jahren von einer Gruppe von Ökonomen entwickelt wurde, die sich selbst als »neoliberal« bezeichneten. Neoliberalismus steht somit heute für diejenige Konzeption, gegen die sich die Neoliberalen ursprünglich wandten. Hinzu kommt, daß die Neoliberalismus-Kritiker Gefahr laufen, einen »Strohmann« zu

²²⁾ Dabei überwiegt, gemessen an der Zahl der Beiträge, die Kritik; vgl. exemplarisch die Bücher »Grenzen des Wettbewerbs« der Gruppe von Lissabon (1995/97), »Der Terror der Ökonomie« von Viviane Forrester (1996/97) oder »Die Globalisierungsfälle« der beiden »Spiegel«-Redakteure Hans-Peter Martin und Harald Schumann (1996).

²³⁾ Carl Christian von Weizsäcker spricht hierbei von der »Logik der Globalisierung« (1999).

²⁴⁾ So etwa bei Ulrich (1997, 2), Beck (1997, 16) bzw. Giddens (1998, 8).

²⁵⁾ Vgl. hierzu den Standpunkt von Ernst Ulrich von Weizsäcker, der dem Carl Christian von Weizäckers diametral entgegensteht: »Die Globalisierung höhlt die Demokratie aus« (1998, 36).

²⁶⁾ Ulrich (1995) weist darauf hin, daß dies nicht zwingend das gleiche sei. Die heutige neoliberale Konzeption beruhe nicht auf einem »Harmoniegllauben«, sondern fordere die Politik zu aktivem Handeln im Wettbewerb der Rahmenordnungen auf.

²⁷⁾ Eine Ausnahme stellt der bereits zitierte Ansatz Peter Ulrichs dar; vgl. insbesondere Ulrich (1995), der unter dem Label »Neoliberalismus vs. Ordoliberalismus« die neoliberale Angebotspolitik dem soziologischen Liberalismus (Stichwort: »Vitalpolitik«) gegenüberstellt.

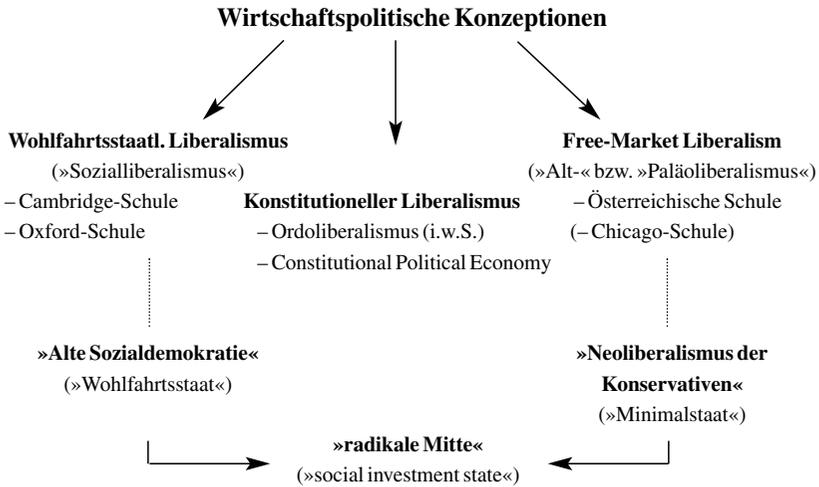
bekämpfen. Denn im Gegensatz zur ursprünglichen Neoliberalismus-Diskussion gibt es heute keinen Kreis von Wissenschaftlern, die sich selbst als »neoliberal« bezeichnen. Die Frage der Einordnung der Neoliberalismus-Kritik steht daher im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen.

Der Neoliberalismus-Begriff dient heute zur Darstellung einer politischen Extremposition, der gegenüber die eigene Position positiv – als Position der Mitte – abgegrenzt werden kann. Diese Polarisierung der Debatte hat der britische Soziologe Anthony Giddens in mehreren Beiträgen (1994/97; 1998) deutlich herausgearbeitet (und damit den Begriff des Neoliberalismus in seinem heutigen Sinne mit geprägt). Giddens setzt Neoliberalismus gleich mit »Thatcherismus« bzw. der »neuen Rechten« (1998, 8), worunter er eine wirtschaftsliberal-konservative Politikkonzeption faßt, die er unter anderem mit Begriffen wie »minimal government« und »market fundamentalism« beschreibt (Giddens 1998, 8). Dahrendorf (1999, 18) ordnet den so verstandenen Neoliberalismus der maßgeblich von den Anhängern der neoklassischen Chicago-Schule entwickelten »neuen wirtschaftspolitischen Orthodoxie« zu, als deren einflußreichster Vertreter der amerikanische Ökonom und Nobelpreisträger Milton Friedman gilt.²⁸⁾ Noch treffender lassen sich die Schlagwörter des »Minimalstaates« und des »Marktfundamentalismus« den »marktradikalen«, »libertären« Minimalstaatskonzeptionen Murray Rothbards, Israel Kirzners und anderer zuordnen, welche die Tradition der Österreichischen Schule heute in den USA fortführen. Für solche minimalstaatlichen Konzeptionen schlägt Vanberg (1999) die Bezeichnung »*free-market liberalism*« vor.²⁹⁾

Dieser »neuen Rechten« – Giddens spricht auch vom »Neoliberalismus der Konservativen« (1994/97, 64) – wird nun die »alte Linke« (Giddens 1998, 7) als Gegenpol gegenübergestellt. Hierunter versteht Giddens die »traditionelle« wohlfahrtsstaatliche Konzeption der Sozialdemokratie. Diesen Gegensatz von »alter Sozialdemokratie« und »Neoliberalismus der Konservativen« gelte es heute zu überwinden. Es gehe darum, einen »neuen dritten Weg« zu finden (Giddens 1998). Hierzu sei die politische Mitte – Giddens spricht auch von der »radikalen Mitte« (ebd., 70) – neu zu definieren.

²⁸⁾ Die Chicago-Schule wurde von Frank H. Knight und dessen Schüler Henry C. Simons begründet und unter anderem durch Milton Friedman, George Stigler und Gary Becker fortgeführt.

²⁹⁾ Der oben zur Kennzeichnung der Konzeption Ludwig von Mises' eingeführte Begriff des »Alt-« bzw. »Paläoliberalismus« kann somit für dogmengeschichtliche Betrachtungen reserviert werden.



Eigene Darstellung³⁰⁾

Abb. 2: Wohlfahrtsstaatlicher Liberalismus, Free-Market Liberalism und Konstitutioneller Liberalismus

Abbildung 2 setzt – wenn auch nicht auf den ersten Blick so erkennbar – die oben skizzierte aktuelle Neoliberalismus-Diskussion in den Kontext zur ursprünglichen, anhand von Abbildung 1 erörterten, Neoliberalismus-Diskussion. Links steht der »*wohlfahrtsstaatliche Liberalismus*«³¹⁾ John Maynard Keynes’ und Arthur Cecil Pigous (sogenannte »Cambridge- und Oxford-Schule«)³²⁾, auf der die wohlfahrtsstaatliche Konzeption der »traditionellen Sozialdemokratie« beruht. Rechts steht die minimalstaatliche Konzeption der Österreichischen Schule und (bedingt auch) der Chicago-Schule, für die oben der Begriff des »*free-market liberalism*« eingeführt wurde. In der Mitte schließlich stehen diejenigen »neoliberalen« Strömungen, die oben im dogmengeschichtlichen Kontext als Ordoli-

³⁰⁾ In Anlehnung an Becker (1965, 37–41), Vanberg (1999) und Giddens (1998).

³¹⁾ In der Literatur wird vielfach auch von »Sozialliberalismus« gesprochen (Grosseckttler 1997, 12; Becker 1965, 37). Da dieser Begriff in sehr unterschiedlicher Weise definiert wird, wird hier die Bezeichnung »wohlfahrtsstaatlicher Liberalismus« vorgeschlagen. Gemeint ist damit jene Konzeption, die man im amerikanischen Englisch als »liberal« bezeichnen würde.

³²⁾ Beide Wissenschaftler hatten wesentliche Bausteine einer wohlfahrtsstaatlichen Konzeption erarbeitet, wobei Keynes wohlfahrtsstaatliche Interventionen makroökonomisch, Pigou mikroökonomisch begründete.

beralismus (i.w.S.) bezeichnet wurden und für die der präzisere Begriff des »*konstitutionellen Liberalismus*« vorgeschlagen wurde.³³⁾

Die drei Gruppen unterscheiden sich grundlegend in ihrem zugrundeliegenden Staatsverständnis: Während das Ideal des »free-market liberalism« keinerlei politische Interventionen (auch keine bewußte Einflußnahme auf die institutionelle Rahmenordnung), der »wohlfahrtsstaatliche Liberalismus« hingegen weitreichende, insbesondere umverteilungspolitisch motivierte Eingriffe in das Marktgeschehen vorsieht, argumentieren die Anhänger des »konstitutionellen Liberalismus«, daß es nicht um die Quantität, sondern um die Qualität der staatlichen Einflußnahme gehe. In dieser unterschiedlichen Einschätzung staatlicher Interventionen ist zugleich die Scheidelinie zwischen den zwei skizzierten »Neoliberalismen« zu sehen: auf der einen Seite Ablehnung jeglicher staatlicher Einflußnahme im »free-market liberalism«, auf der anderen Seite Forderung nach einer rahmensetzenden Politik in der Konzeption des »konstitutionellen Liberalismus«. Während im Mittelpunkt der ursprünglichen Konzeption des Neoliberalismus die Erkenntnis stand, daß es eines institutionell eingebundenen Wettbewerbs bedarf, um den Wettbewerb in den Dienst der Konsumentensouveränität zu stellen, ist die aktuelle Neoliberalismus-Diskussion von der Idee eines »unhampered market«, eines ungezügelten Marktes, wie ihn die Vertreter des »free-market liberalism« fordern, geprägt.³⁴⁾

Ein Vergleich von Abbildung 1 mit Abbildung 2 weist auf eine weitere Problematik hin. Beide Darstellungen beziehen sich auf die Systematik von Helmut Becker. Während Abbildung 1 sich auf den Neoliberalismus im engeren Sinne bezieht, werden in Abbildung 2 verschiedene liberale Strömungen dargestellt, die in der Abgrenzung von Becker (1965, 37–41) in einem weiteren Sinne – aus heutiger Sicht äußerst mißverständlich – als »neoliberal« bezeichnet werden.³⁵⁾ Demnach konnten die – im Hinblick auf die Ökonomismus-Kritik sich diametral entgegengesetzten – Konzeptionen des »soziologischen Liberalismus« und des »Paläoliberalismus«³⁶⁾ beide dem Neoliberalismus zugeordnet werden, was auch früher schon Irritationen hervorrief. So beklagte Alexander Rüstow mit Blick auf die

³³⁾ Dem »konstitutionellen Liberalismus« sind neben dem erwähnten deutschen (bzw. kontinentaleuropäischen) Ordoliberalismus insbesondere die vom amerikanischen Ökonomen und Nobelpreisträger James Buchanan entwickelten »Constitutional Economics« zuzurechnen. Zu den Parallelen der beiden Forschungsprogramme vgl. Vanberg (1988).

³⁴⁾ Zur Abgrenzung von »free-market liberalism« und »constitutional liberalism« siehe ausführlich Vanberg (1999).

³⁵⁾ Zum Neoliberalismus zählt Becker (1965, 39) erstens den Alt- bzw. Paläoliberalismus (deren Vertreter Becker mißverständlich als »Neo-Klassiker« bezeichnet), zweitens – als »Gegenpol« – den Sozialliberalismus der »Keynes- und Oxford-Liberalen« und drittens den Ordoliberalismus. Die Chicago-Schule rechnet Becker dem weiteren Umfeld des Neoliberalismus zu (ebd., 36).

³⁶⁾ Das gleiche gilt für die noch weiter außen stehende wohlfahrtsstaatliche Konzeption Keynes' und Pigous. Allerdings räumt Becker (1965, 37) selber ein, daß diese Zuordnung sehr strittig ist.

Konzeption Ludwig von Mises', daß der Neoliberalismus von einigen Leuten irrtümlicherweise als Konzeption verstanden werde, die »nur die ökonomischen Dinge« in Betracht ziehe, obwohl sich der Neoliberalismus vom Paläoliberalismus doch gerade dadurch unterscheide, »daß er nicht wie der Paläoliberalismus alles nur auf wirtschaftliche Größen bezieht« (Rüstow 1961/63, 73).³⁷⁾ Eine Verengung des Neoliberalismus-Begriffs auf die marktradikale Position des »free-market liberalism« hat jedoch erst in der neueren Diskussion stattgefunden.

4. Ausblick: Überwindung des Neoliberalismus durch Rückbesinnung auf den Neoliberalismus?

Die Ausführungen über die »zwei Neoliberalismen« lassen ein wesentliches Defizit der aktuellen politischen und wissenschaftlichen Diskussion erkennen. Der heute viel gepriesene »neue Dritte Weg« (bzw. Politik der »neuen Mitte«)³⁸⁾ versteht sich nicht nur als Alternative zum interventionistischen Politikverständnis der »alten Linken«, sondern insbesondere auch als Alternative zum »marktgläubigen« Neoliberalismus der »neuen Rechten« (Giddens 1998). Dabei gerät systematisch aus dem Blick, daß der Neoliberalismus ursprünglich eine Konzeption darstellte, die genau das gleiche Ziel verfolgte: die Überwindung der »ökonomistischen Einengung« (Röpke 1944/79, 50) des alten, historischen Wirtschaftsliberalismus, der im libertären »free-market liberalism« eine Fortführung erfährt.

Die Erkenntnis über die Existenz der zwei unterschiedlichen »Neoliberalismen« hat zur Folge, daß heute bereits bekannte Lösungswege nochmals neu hergeleitet werden. Angesichts der Identität der Ausgangsfrage überrascht es nicht, daß die Konzeption des »neuen dritten Weges« von Giddens deutliche Parallelen zum Ordoliberalismus aufweist.³⁹⁾ Beide Konzeptionen verstehen sich als Alter-

³⁷⁾ Die Kritik Wilhelm Röpkes zielt in die gleiche Richtung, wenn auch Röpke den Begriff von vorneherein als problematisch ansah und ihn als »nicht unbedenklichen Notbehelf« bezeichnete (Röpke 1950/79, 142).

³⁸⁾ Neben dem (von Anthony Giddens beratenen) britischen Premier Tony Blair spielt der Begriff des »dritten Weges« eine erhebliche Rolle in der politischen Rhetorik zahlreicher weiterer Staatsmänner, insbesondere beim US-amerikanischen Präsidenten Bill Clinton, dem brasilianischen Staatspräsidenten Fernando Henrique Cardoso, dem italienischen Ministerpräsidenten Massimo d'Alema sowie dessen Vorgänger und heutigen EU-Kommissionspräsidenten Romano Prodi. Der deutsche Bundeskanzler Gerhard Schröder (sowie sein konservativer Amtskollege in Spanien José María Aznar) bevorzugten den Begriff der »neuen Mitte«.

³⁹⁾ Es fügt sich in dieses Bild ein, daß auch die Ordoliberalen ihre Konzeption ursprünglich als »dritten Weg« bezeichneten (vgl. Röpke 1942/79, 284-297; 1944/79, 284-297; Rüstow 1949, 128-138; 1945/50, 90f, auch Eucken 1942, 37). Später setzte sich dann allgemein die von Müller-Armack (1947/99) geprägte Formel der »Sozialen Marktwirtschaft« durch, während der Begriff des dritten Weges zunehmend für die Idee eines Weges zwischen Ost und West, d. h. für einen Kompromiß aus Markt- und Planwirtschaft, vereinnahmt wurde.

native zu den beiden in Abbildung 2 skizzierten Extrempositionen. Und in beiden Fällen wird betont, daß es sich nicht um irgendeine Kompromißformel handelt – eine »Politik der Mittelwege«, wie Eucken (1952/90, 140) es nennt –, sondern um einen Ansatz, der über die bisherigen Alternativen »hinausgeht« (Giddens 1998, 70).⁴⁰⁾ Es gehe nicht darum, viel oder wenig Staat zu fordern, sondern einen Staat, der eine wohldurchdachte Politik betreibt.⁴¹⁾ Giddens versteht hierunter einen Staat, der eine produktive Nutzung der Ressourcen des Landes – insbesondere des Human- und Sozialkapitals – unterstützt (»social investment state«; Giddens 1998, 99–128).

Allerdings übernimmt Giddens nicht die institutionenökonomische Anreizanalyse und die daraus resultierende Forderung nach einer Gestaltung der institutionellen Rahmenordnung. Eine bewußte Rückbesinnung auf die neoliberalen Vorarbeiten könnte daher einen fruchtbaren Beitrag zur Entwicklung einer modernen Politikkonzeption leisten, die durch ihre Positionierung »jenseits von links und rechts« (Giddens 1994/97) eine hohe Konsensfähigkeit verspricht. Vielpersprechend erscheint der Ansatz von André Habisch (1998), der sich als Synthese von Ordoliberalismus der Freiburger Schule und soziologischem Liberalismus interpretieren läßt. Habisch überträgt die Idee der »Politik der Wettbewerbsordnung« (Eucken) auf die nicht-wirtschaftlichen Bereiche der Gesellschaft. Im Mittelpunkt einer so verstandenen »Gesellschaftsordnungspolitik« (ebd., 224) steht die anreizkonforme Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen für einen sozial produktiven – Sozialkapital fördernden statt zerstörenden – Wettbewerb.⁴²⁾ Eine Möglichkeit hierfür wird in der Schaffung dezentraler, wettbewerblich-föderaler Strukturen im politischen und insbesondere im Bereich sozialer Organisationsformen gesehen.⁴³⁾

Solche Überlegungen sind ein Schritt, um den Neoliberalismus – im Sinne eines »konstitutionellen Liberalismus« bzw. einer modernen Institutionenökonomik – wieder in der Form in Erscheinung treten zu lassen, die er ursprüng-

⁴⁰⁾ Vgl. hierzu Giddens: »The neoliberals want to shrink the state; the social democrats, historically, have been keen to expand it. The third way argues that what is necessary is to reconstruct it – to go beyond those on the right 'who say government is the enemy', and those on the left 'who say government is the answer'« (Giddens 1998, 70).

⁴¹⁾ Vgl. hierzu Eucken (1951, 72): »Ob wenig oder mehr Staatstätigkeit, diese Frage geht am Wesentlichen vorbei. Es handelt sich nicht um ein quantitatives, sondern um ein qualitatives Problem.«

⁴²⁾ Habisch (1998) spricht in diesem Zusammenhang von der »Konkurrenz der konkurrenzfreien Räume«.

⁴³⁾ Als Beispiel wird unter anderem ein Projekt genannt, bei dem eine New Yorker Schule in kleinere (föderale) Einheiten unterteilt wurde, was dazu führte, daß sich die Partizipation der Eltern am Schulgeschehen und – damit verbunden – die schulischen Leistungen der Kinder verbesserten (Habisch 1998, 223).

lich besaß: als eine zeitlose und überparteiliche Gesellschaftstheorie jenseits von »Marktfundamentalismus« und »interventionistischem Wohlfahrtsstaat«, die auch im 21. Jahrhundert der Politik Orientierung zu geben vermag.⁴⁴⁾

Literatur

- BECK, Ulrich (1997). *Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus – Antworten auf die Globalisierung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- BECKER, Helmut Paul (1965). *Die Soziale Frage im Neoliberalismus. Analyse und Kritik*. Heidelberg: F.H. Kerle Verlag.
- BELLAH, Robert N. / Richard MADSEN / William SULLIVAN / Anne SWIDLER / Steven M. TIPTON (1991). *The Good Society*. New York: Knopf.
- BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang (1998). *Kein Spiel ohne Grenzen*. Die politische Meinung, Heft 3/98. S. 5–13.
- DAHRENDORF, Ralf (1999). *Ein neuer Dritter Weg? Reformpolitik am Ende des 20. Jahrhunderts*. Walter Eucken Institut, Beiträge zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik, Bd. 158. Tübingen: Mohr Siebeck.
- DIE GRUPPE VON LISSABON (1995/97). *Grenzen des Wettbewerbs. Die Globalisierung und die Zukunft der Menschheit*. München: Luchterhand [engl. Original: THE GROUP OF LISBON. Limits to Competition. Cambridge (MA): The MIT Press].
- EUCKEN, Walter (1942). *Wettbewerb als Grundprinzip der Wirtschaftsverfassung*, in: Günter SCHMÖLDERS (Hg.), *Der Wettbewerb als Mittel volkswirtschaftlicher Leistungssteigerung und Leistungsauslese*. Berlin: Duncker & Humblot. S. 29–49.
- EUCKEN, Walter (1951). *Die Entwicklung des ökonomischen Denkens*, in: Walter EUCKEN, *Unser Zeitalter der Mißerfolge. Fünf Vorträge zur Wirtschaftspolitik*. Tübingen: Mohr Siebeck. S. 59–72.
- EUCKEN, Walter (1952/90). *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*. 6. durchgesehene Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- FORRESTER, Viviane (1996/97). *Der Terror der Ökonomie*. Wien: Zsolnay. [Französisches Original: *L'horreur économique*].
- GIDDENS, Anthony (1994/97). *Jenseits von Links und Rechts. Die Zukunft radikaler Demokratie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp. [Englisches Original: *Beyond Left and Right. The Future of Radical Politics*. Cambridge: Polity Press].
- GIDDENS, Anthony (1998). *The Third Way. The Renewal of Social Democracy*. Cambridge: Polity Press. [Deutsche Übersetzung: *Der dritte Weg: Die Erneuerung der sozialen Demokratie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp].

⁴⁴⁾ Für eine solche vorwärtsgerichtete Interpretation des Ordoliberalismus siehe auch Pies (1998) und Renner (1998).

- GROSSEKETTLER, Heinz (1997). *Die Wirtschaft als Gestaltungsaufgabe. Entstehungsgeschichte und Entwicklungsperspektiven des Ordoliberalismus nach 50 Jahren Sozialer Marktwirtschaft*. Münster / Hamburg: Lit-Verlag.
- HABISCH, André (1998). *Die Konkurrenz der konkurrenzfreien Räume: Sozialkapital und die Zukunftsfähigkeit moderner Gesellschaften*, in: Andreas RENNER / Friedrich HINTERBERGER (Hg.), *Zukunftsfähigkeit und Neoliberalismus. Zur Vereinbarkeit von Umweltschutz und Wettbewerbswirtschaft*. Baden-Baden: Nomos. S. 217–227.
- HAYEK, Friedrich August von (1973/93). *Law, Legislation and Liberty. A New Statement of the Liberal Principles of Justice and Political Economy*, Vol. 1, Rules and Order. London: Routledge.
- HAYEK, Friedrich August von (1963/94). *Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Antrittsvorlesung an der Universität Freiburg*, in: Friedrich August von HAYEK (1969/94). *Freiburger Studien*. 2. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck. S. 1–17. [Erstveröffentlichung: *Freiburger Universitätsreden*, N.F., Heft 34. Freiburg: Ferdinand Schulz].
- HAYEK, Friedrich August von / Hugo SIEBER / Ernst TUCHTFELDT / Hans WILLGERODT (1979). *Wilhelm Röpke – Einleitende Bemerkungen zur Neuauflage seiner Werke*, in: Wilhelm RÖPKE (1937/79). *Die Lehre von der Wirtschaft*, 12. Auflage. Bern / Stuttgart: Paul Haupt. S. V–XLIII.
- HERKNER, Heinrich (1925). *Sozialpolitischer Liberalismus*, in: M.J. BONN / M. PALYI (Hg.), *Die Wirtschaftswissenschaft nach dem Kriege*. Festgabe für Lujo Brentano. München / Leipzig: Duncker & Humblot. S. 35–52.
- LANGE-VON KULESSA, Jürgen / Andreas RENNER (1998). *Die Soziale Marktwirtschaft Alfred Müller-Armacks und der Ordoliberalismus der Freiburger Schule – Zur Unvereinbarkeit zweier Staatsauffassungen*. ORDO, Bd. 49. S. 79–104.
- LIPPMANN, Walter (1936/45). *The Good Society*. Boston: Little, Brown and Co. Deutsche Übersetzung: Walter LIPPMANN (1945). *Die Gesellschaft freier Menschen*. Bern: Francke.
- MARTIN, Hans-Peter / Harald SCHUMANN (1996). *Die Globalisierungsfalle. Der Angriff auf Demokratie und Wohlstand*. Reinbek (Hamburg): Rowohlt.
- MOELLER, Hero (1950). *Liberalismus*. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, Bd. 162. S. 214–238.
- MÖTTEL, Carlo (1961). *Licht und Schatten der Sozialen Marktwirtschaft*. Erlenbach-Zürich: Eugen Rentsch.
- MÜLLER-ARMACK, Alfred (1947/99). *Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft*. 2. Auflage. Düsseldorf: Verlag Wirtschaft und Finanzen.
- MÜLLER-ARMACK, Alfred (1950). *Deutung unserer gesellschaftlichen Lage. Zu Wilhelm Röpkes Trilogie: Gesellschaftskrisis der Gegenwart, Civitas Humana, Internationale Ordnung*. ORDO, Bd. 3. S. 253–267.

- MÜLLER-ARMACK, Alfred (1960/76). *Die zweite Phase der Sozialen Marktwirtschaft. Ihre Ergänzung durch das Leitbild einer neuen Gesellschaftspolitik*. In: Alfred MÜLLER-ARMACK (1966/76), *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik*. 2. Auflage. Bern / Stuttgart: Paul Haupt. S. 267–291. [Erstveröffentlichung (1960). Köln: Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln].
- NAWROTH, Egon Edgar (1961). *Die Sozial- und Wirtschaftsphilosophie des Neoliberalismus*. Heidelberg / Löwen: F.H. Kerle / E. Nauwelaerts.
- PIES, Ingo. (1998). *Liberalismus und Normativität. Zur Konzeptualisierung ökonomischer Orientierungsleistungen für demokratische Politikdiskurse*, in: Paul KLEMMER / Dorothee BECKER-SOEST / Rüdiger WINK (Hg.), *Liberale Grundrisse einer zukunftsfähigen Gesellschaft*. Baden-Baden: Nomos. S. 45–78.
- POPPER, Karl (1944/87). *Das Elend des Historizismus*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- RENNER, Andreas (1998). *Zukunftsfähiges Deutschland und Ordoliberalismus der Freiburger Schule – zwei gegensätzliche Welten?*, in: Andreas RENNER / Friedrich HINTERBERGER (Hg.), *Zukunftsfähigkeit und Neoliberalismus. Zur Vereinbarkeit von Umweltschutz und Wettbewerbswirtschaft*. Baden-Baden: Nomos. S. 93–116.
- RIESE, Hajo (1972). *Ordnungsidee und Ordnungspolitik – Kritik einer wirtschaftspolitischen Konzeption*. *Kyklos*, 25. S. 24–48.
- RÖPKE, Wilhelm (1942/79). *Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart*. 6. Auflage. Bern / Stuttgart: Paul Haupt.
- RÖPKE, Wilhelm (1944/79). *Civitas humana*. 4. Auflage. Bern / Stuttgart: Paul Haupt.
- RÖPKE, Wilhelm (1950/79). *Maß und Mitte*. 2. Auflage. Bern / Stuttgart: Paul Haupt.
- RÖPKE, Wilhelm (1955). *Alexander Rüstow zum 8. April 1955*, in: Gottfried EISERMANN (Hg.), *Wirtschaft und Kultursystem*. Erlenbach-Zürich: Eugen Rentsch. S. 12–22.
- RÖPKE, Wilhelm (1958/79). *Jenseits von Angebot und Nachfrage*. 5. Auflage. Bern / Stuttgart: Paul Haupt.
- RÜSTOW, Alexander (1945/50). *Das Versagen des Wirtschaftsliberalismus*. 2. Auflage. Bad Godesberg: H. Küpper vormals G. Bondi.
- RÜSTOW, Alexander (1949). *Zwischen Kapitalismus und Kommunismus*. *ORDO*, Bd. 2. S. 100–169.
- RÜSTOW, Alexander (1952/63). *Ortsbestimmung der Gegenwart*. Vortrag, gehalten im Radio Bern am 26. Oktober 1952, in: Alexander RÜSTOW, *Rede und Antwort*. Ludwigsburg. S. 259–274.
- RÜSTOW, Alexander (1960/63). *Wirtschaft als Dienerin der Menschlichkeit*, in: Alexander RÜSTOW, *Rede und Antwort*. Ludwigsburg: Martin Hoch. S. 76–91 [Erstveröffentlichung: AKTIONSGEMEINSCHAFT SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

- (Hg), Was wichtiger ist als Wirtschaft. Tagungsprotokoll, 15. Ludwigsburg: Martin Hoch S. 7–31].
- RÜSTOW, Alexander (1961/63). *Die staatspolitische Krise unserer Gesellschaft*, in: Alexander RÜSTOW, Rede und Antwort. Ludwigsburg: Martin Hoch: S. 76–91 [Erstveröffentlichung: AKTIONSGEMEINSCHAFT SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT (Hg), Politik für uns alle oder für die Interessenten? Tagungsprotokoll, 16. Ludwigsburg: Martin Hoch].
- SCHICK, Gerhard / Andreas RENNER (2000). *Liberalismus versus Kommunitarismus – ein falsches Gegensatzpaar?*, in: Klaus BECKMANN / Thomas MOHRs / Martin WERDING (Hg.). Individuum versus Kollektiv – der Kommunitarismus als »Zauberformel«? Frankfurt a.M.: Peter Lang. S. 187–221.
- STRUBL, Gerhard (1954). *Die Staatsauffassung des Neoliberalismus. Dargestellt am Staatsdenken von Walter Eucken, Wilhelm Röpke und Alexander Rüstow*. Dissertation. Tübingen: Eigenverlag.
- ULRICH, Peter (1995). *Die Zukunft der Marktwirtschaft: neoliberaler oder ordoliberaler Weg? Eine wirtschaftsethische Perspektive*, in: F. PAYCHERE / INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR THE PHILOSOPHY OF LAW AND SOCIAL PHILOSOPHY (Hg.), Herausforderungen an das Recht am Ende des 20. Jahrhunderts. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft, 62. Stuttgart. S. 33–52.
- ULRICH, Peter (1997). *Wider die totale Marktgesellschaft. Zur Ideologiekritik des neoliberalen Ökonomismus aus der Perspektive der integrativen Wirtschaftsethik*. Institut für Wirtschaftsethik. Beiträge und Berichte, Nr. 78. Sankt Gallen: Eigenverlag.
- ULRICH, Peter (1999). *Zum Primat der Politik vor der Logik des Marktes*. In: NEUE HELVETISCHE GESELLSCHAFT (Hg.). *Die Schweiz unter Globalisierungsdruck. Staatliches Handeln mit und gegen wirtschaftliche Logik*. Jahrbuch »Die Schweiz« 1999/2000. Aarau / Frankfurt a. M. / Salzburg: Sauerländer. S. 51–61.
- VANBERG, Viktor (1988). »Ordnungstheorie« as *Constitutional Economics*. *The German Conception of a «Social Market Economy»*. ORDO, Bd. 39. S. 17–31.
- VANBERG, Viktor (1999). *Markets and Regulation. On the Contrast Between Free-Market Liberalism and Constitutional Liberalism*. *Constitutional Political Economy*, Vol. 10. S. 219–243.
- WEIZSÄCKER, Carl Christian von (1999). *Logik der Globalisierung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- WEIZSÄCKER, Ernst Ulrich von (1998). *Zukunftsfähigkeit und Wettbewerb: fünf Thesen*, in: Andreas RENNER / Friedrich HINTERBERGER (Hg.), *Zukunftsfähigkeit und Neoliberalismus. Zur Vereinbarkeit von Umweltschutz und Wettbewerbswirtschaft*. Baden-Baden: Nomos. S. 29–43.

Zusammenfassung

Eine Differenzierung zweier »Neoliberalismen« erscheint für eine rationale Diskussion der Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft unverzichtbar. In der aktuellen Diskussion wird Neoliberalismus regelmäßig gleichgesetzt mit einem blind auf Marktlösungen vertrauenden »Marktfundamentalismus« und gilt als der Gegenpol zur wohlfahrtsstaatlichen Konzeption der traditionellen Sozialdemokratie. Ursprünglich jedoch wurde unter Neoliberalismus etwas anderes verstanden: Der Neoliberalismus-Begriff wurde in den 1930er Jahren eingeführt, um die Arbeiten einer Gruppe von Wissenschaftlern zu kennzeichnen, welche die theoretischen Grundlagen für eine »geläuterte«, nicht »ökonomistisch verengte« Marktwirtschaft (der späteren Sozialen Marktwirtschaft) schufen: Er umfaßt den Ordoliberalismus der Freiburger Schule Walter Euckens und Franz Böhms, den soziologischen Liberalismus Wilhelm Röpkes, Alexander Rüstows und Alfred Müller-Armacks sowie (in einer weiten Abgrenzung) den evolutorischen Liberalismus Friedrich August von Hayeks. Damit ist die paradoxe Situation entstanden, daß die heutigen Kritiker der Neoliberalismus – zumeist unwissentlich – jene Ökonomismus-Kritik aufgreifen, die vor 50 Jahren von einer Gruppe von Ökonomen entwickelt wurde, die sich selbst als »neoliberal« bezeichneten.

Die Autoren dieses Heftes:

Prof. Dr. Werner Böhmer, Bundesverfassungsrichter i. R.

% Jobst von Heynitz, Ludwig-Thoma-Straße 10, 81245 München

Dr. Benediktus Hardorp

Otto Beck Straße 46, 68165 Mannheim

Dr. Bernd Kleinhans

Weißensteinerstraße 74/2, 73525 Schwäbisch Gmünd

Andreas Renner

% Walter Eucken Institut, Goethestraße 10, 79100 Freiburg

Die Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst. Für nicht-verlangte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen.

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« erschienenen Beiträge kann angefordert werden.

Vierteljahresschrift »Fragen der Freiheit«
Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.
Begründet durch Diether Vogel †, Heinz-Hartmut Vogel †,
Lothar Vogel †

Redaktion: Fritz Andres % Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.,
Badstr. 35, D-73087 Boll, Telefon (071 64) 3573
Fax (071 64) 70 34, E-mail info@sffo.de
Internet www.sffo.de

Preis: Jahresabonnement DM 50,—, sfr. 40,—, ö. S. 350,—,
Euro 25,—
Jahresabonnement für Schüler, Studenten und Auszubilden-
de: DM 30,—, sfr. 25,—, ö. S. 220,—, Euro 15,—
(einschließlich Versandkosten)

Einzelhefte: DM 10,— sfr. 8,—, ö. S. 70,—, Euro 5,— (zuzügl. Versand-
kosten)

Wer die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Arbeit des Seminars für freiheitliche Ordnung e.V. als *förderndes Mitglied* mit einem Mindestbeitrag von DM 125,—, sfr. 100,—, ö. S. 900,—, Euro 60,— pro Jahr unterstützt, wird über die Arbeitsergebnisse durch die regelmäßige, *unentgeltliche* Lieferung der »Fragen der Freiheit« informiert.

*Sammel-
mappen:* jeweils für 1 Jahr DM 10,—, sfr. 8,—, ö. S. 70,—, Euro 5,—
zuzügl. Versandkosten. Abonnement möglich

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011, BLZ 610 500 00
Raiffeisenbank Boll Nr. 482 999 004, BLZ 600 697 66

Postbank: Frankfurt am Main 26 1404-602, BLZ 500 100 60
Schweiz: Postscheckamt Bern 30-30 731/9

ISSN 0015-928 X

Satz: Satzstudio Späth GmbH, 73102 Birenbach

Druck: Druckerei Müller, 73102 Birenbach

Printed in Germany